

1. Jahrgang. • Heft 5. • August 1902.

Oberschlesien

Zeitschrift zur Pflege der Kenntnis und
Vertretung der Interessen Oberschlesiens.

Herausgegeben von Dr. phil. E. Zivier.

Die Zeitschrift „Oberschlesien“ erscheint
monatlich einmal (zu Anfang jeden Monats).
Abonnementspreis vierteljährlich Mark 3,—.
Einzelne Hefte Mark 1,25.



Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und
Postanstalten, sowie die Verlagsbuchhandlung
von Gebrüder Böhm, Kattowitz O. S., entgegen.
Postzeitungsliste Nr. 5696 o.

Die Begründung der Pfarrkirche in Michalkowitz vor 500 Jahren.

Von

Dr. E. Zivier, Breslau.

Neuling erwähnt in seiner neuen, 1902 erschienenen Ausgabe seines vortrefflichen Nachschlagebuches „Schlesiens Kirchenorte und ihre kirchlichen Stiftungen bis zum Ausgange des Mittelalters“ hinsichtlich Michalkowitz in erster Reihe die aus einem in den „Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae etc. ed. Theiner I, S. 248“ veröffentlichten Verzeichnis der Kirchen des Dekanats von Slawkow der Krakauer Diözese stammende Notiz, daß die Kirche von Michalkowitz anno 1526 verwüstet (deserta) war. Weiter teilt Neuling mit: „1421 Juli 18. errichtete Mathias Rechnik, Erbherr in Michalkowice, an diesem Orte eine Kirche zu Ehren des Erzengels Michael“. Diese Nachricht stützt sich auf eine in der Zeitschrift des Museums schles. Altert. (Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift) B. II, S. 12 in einem Aufsätze von Euy „Zur Kunsttopographie Schlesiens“ mitgeteilte angebliche Stiftungsurkunde im Dekanatsarchive in Myslowitz. Diese vermeintliche Stiftungsurkunde kann jedoch nur als eine spätere Notiz über die Gründung der Kirche, ohne Angabe des eigentlichen Gründungsjahres,

betrachtet werden.¹⁾ Die Michalkowitzer Kirche, allerdings nicht ihr jetziger aus dem Jahre 1787 stammender Bau mit späteren Anbauten, ist vielmehr im Jahre 1402, also vor gerade einem halbtausend Jahren von Mathäus Wrochnik (nicht Rechnik) von Bytkow, Erbherrn auf Michalkowitz, begründet und bewidmet worden. Im fürstlichen Archive zu Pleß befindet sich die Gründungsurkunde, mit der dazu eingeholten Bestätigung des Bischofs Peter von Krakau vom 1. Oktober 1402 in einer polnischen, vermutlich aus dem 17. Jahrhundert stammenden Übersetzung. In Anbetracht des eben abfließenden halben Millenniums seit der Begründung und Bewidmung der genannten Kirche, wie auch mit Rücksicht auf das Alter der Urkunde selbst und den kulturhistorischen Wert ihres Inhalts, habe ich es für angezeigt gefunden, dieselbe in einer möglichst getreuen deutschen Übersetzung einer größeren Öffentlichkeit bekannt zu geben. Was in der Urkunde allgemeineres, nicht bloß lokales Interesse beanspruchen darf, ist die 1402, also vor dem Bekanntwerden der hussitischen Lehren, auffallende Betonung des Ritus der Römischen Kirche und der Reichung des Abendmahls in einer Gestalt. Augenscheinlich waren die Lehren des Doctor Evangelicus, Wiclif, die sogenannte Ketzerei der Lollards, möglicherweise auch Lehren der böhmischen Vorläufer von Johannes Huß, wie Joh. Milicz von Kremisier († 1374), Mathias von Janow, des „Pariser Magisters“ († 1394), schon vor 1402, in welchem Jahre Huß erst das Seelsorgeramt an der neugestifteten Bethlemskapelle, mit der Verpflichtung in böhmischer Sprache zu predigen, übernahm und von welchem Jahre erst der Umschwung in seiner Überzeugung

¹⁾ Schon der Wortlaut zeigt es, daß wir nicht den Tenor einer Stiftungsurkunde vor uns haben: *Ego Math. Rechnik haeres in Michelkowice erexi et fundavi eccliam in villa Mich. dicatam, vovi divo Michaeli Archangelo sitam in dioc. Crac. Ubi volo, ut in eadem eccl. secundum ritum Stae Rom. eccliae et secundum constitutiones et statuta dioc. Crac. Sacrosanctum Eucharistiae Sacramentum sub una tantem specie administraretur, caeteraque Sacramenta et Ritus Ceremoniales secundum Ritum et Consuetudinem practicaem eccliae stae Romanae, ut in hac ecc. exerceantur, sicquidem uti Metae et circumscriptiones antiquitus diocesis cracoviensis clarissime manifestantur. Hoc volo et statuo perpetuis temporibus a quovis observatum iri. Quam eccliam decimis Praedialibus et Proventibus hisee doto: Hortulanorum et Tabernatoris Michalkowicensis etiam decimis dotatam volo. Ad hanc eccliam pertinet villa Bytkow. Hac pietate ductus Nobilis Christophorus Guatner, haeres in Bitkow, itidem dotativie hanc eccliam supra nominatam decimis manipularibus ex agris integris militaris Praedii Bytkow, item ex mediis agris Cmetonalibus ut decimatur ne de hac re ulla controversia oriatur, per deum vivum rogamus nostros successores. — Ad istem eccliam pertinet tertia Villa Macieykowice, ex ea dantur Singulis anis septem metretae avenae, tantum scultetus decimam Manipularem, et ex certis agris Hortulanorum. Actum in Villa Michalkowice. Mense Julio 18. Anno a Nativitate Christi: Millesimo Quadringentesimo vigesimo Primo.*

£ny verdankte eine Abschrift dieser vorgeblichen Stiftungsurkunde dem Pfarrer Stabif.

datiert, nach Oberschlesien gedrungen. Man braucht daher — wie man es im ersten Moment vielleicht thun möchte — an der Richtigkeit der Jahreszahl 1402 nicht zu zweifeln. Der ganze Wortlaut der Urkunde, wie er in der polnischen, der Schrift, der Sprache und dem Papier nach zu urteilen, aus dem 17. Jahrhundert stammenden Übersetzung vorliegt, trägt meines Erachtens in jeder Beziehung das Gepräge der Echtheit. Die Übersetzung beweist auch, daß ihr Anfertiger seine lateinische Vorlage gut verstanden hat, umso mehr kann man der sich zweimal wiederholenden, in der lateinischen Sprache des Originals wiedergegebenen, Jahresangabe trauen.

In einem Schriftstück vom 2. Juli 1604, gleichfalls im fürstlichen Archive zu Pleß, wird die Dotation der Michalkowitzer Kirche als unbekannt angegeben und wird durch Aussagen alter Leute zu ewigem Angedenken festgestellt. Die Stiftungsurkunde muß demnach damals verschollen und ihr Inhalt nicht bekannt gewesen sein. Wie wir aus besagtem Schriftstück ersehen, klagt der damalige Pfarrer von Michalkowitz, Stanislaus Zerski, gegen den Gutsherrn von Michalkowitz, Christoph Mieroszowski, wegen Vorenthaltung gewisser, der Kirche zukommender Rechte. Das Pleßer Archiv enthält eine weitere Reihe von Schriftstücken vom Jahre 1550 bis 1641, die das Gut Michalkowitz betreffen.

Bestätigung der Stiftungsurkunde der Kirche von Michalkowitz durch Bischof Peter von Krakau, 14. Febr. und 1. Okt. 1402.

Im Namen der heiligen und unzertrennlichen Dreieinigkeit. Amen. Wir Peter von Gottes Gnaden Bischof von Krakau thun kund allen, denen daran gelegen ist, gegenwärtigen und zukünftigen und allen, die dieses Briefes Kenntniss erlangen, daß vor uns in Gegenwart unseres ehrwürdigen Kapitels gekommen ist der edle Mathäus Wrochnik von Bytkow und auf Michalkowitz Erbherr und uns ein Privileg der Begründung und Ausstattung der Kirche in seinem erbeigenen Gut Michalkowitz vorgelegt hat, mit welchem Sinne und eignen Willen er in obgenanntem Dorfe Michalkowitz eine Kirche begründet, fundiert und ausgestattet hat aus seinen eigenen Gütern, im Dekanate Beuthen, in unsrer Krakauer Diöcese gelegen, mit seinem eigenen angestammten Insignel, an dem Pergamentblatte anhangend, besiegelt, und uns die wahrhaftige Weise, Gestalt, Eigenart, Wesen dieser Errichtung, Begründung und Dotation vorgezeigt hat mit der darin enthaltenen erblichen Verfügung über diese dem heiligen Erzengel Michael gewidmete Kirche und uns ehrerbietig gebeten hat, als denjenigen, der dazu das Recht hat und dem daran gelegen ist, erbliche Bestimmungen und geistliche Errichtungen von Kirchen, die in jenen Orten sich befinden,

eifrigst zu überwachen, [dasselbe zu bestätigen], unter solchem Wortlaut und Inhalt:

Im Namen des Herrn. Amen. Alle Dinge, die in der Zeitlichkeit geschehen, gehen mit dem Ablauf der Zeiten verloren und kommen um, wenn sie durch briefliches Zeugnis und mit Hilfe von Zeugen und Bezeugungen nicht belegt werden. Demnach thue ich Mathäus Wrochnik von Bytkow und auf Michalkowitz Erbherr kund und zu wissen allen, denen daran gelegen ist, daß ich, in der Absicht Gottes Ruhm und Ehre zu mehren, eine Kirche errichtet und begründet (wystawilem y fundowal) in meinem erbeigenen Dorfe Michalkowitz sub titulo des heiligen Erzengels Michael, welche Kirche ich mit hinzukommender Zustimmung des in Christo hochwürdigen Vaters und Herrn, Peters Bischofs von Krakau, bewidme mit dem Garbenzehnt von dem ganzen Vorwerk im Dorfe Michalkowitz, dem Garbenzehnt von einer Kretschamshufe (z iednego lanu karczmarzego) in Michalkowitz, des weiteren mit dem Garbenzehnt von der ganzen Scholtisei in Michalkowitz, des weiteren mit den Missalien von allen im Dorfe Michalkowitz angesiedelten Bauern, von jeder Hufe zu einem Viertel Roggen, zum zweiten Hafer. Das ist mein Wille und meine erbliche Bestimmung. Denn in dieser Absicht habe ich diese Kirche in meinem erbeigenen Dorfe Michalkowitz erbaut, fundiert und ausgestattet, daß an jedem Sonn- und feiertage eine Predigt gehalten werde, die Ceremonie der heiligen Messe nach der Ordnung der Römischen Kirche an Sonn- und feiertagen, an Wochentagen, wie auch am Mittwoch und freitag zu Ehren Gottes abgehalten werde, ohne Abbruch für den Gottesdienst und die Gottesfurcht der zukünftigen und ordnungsmäßig in diese Pfarrei eingeführten und präsentierten Geistlichen. Ebenso will ich, daß Mette und Vesper in dieser Kirche nicht vernachlässigt werden, nach üblichem Ritus der Römischen und allgemeinen Kirche (według zwyczajnego sposobu Rzymskiego y powszechnego kościoła), wie auch daß die anderen Sakramente in dieser Kirche nach Römischen Satzungen verrichtet werden, wie auch daß das Sakrament der allerheiligsten Eucharistie immer bloß unter einer Gestalt, wie das von jeher üblich war, einem jeden gereicht und administriert werde. Auch bestimme ich erblich für ewige Zeiten, daß diese von mir als dem eigenen und Erbherrn gethane fundation, Ausstattung und Bewidmung ewige Kraft haben soll, so daß von keinem der Nachfolger, Nachkommen und Erbnehmer etwas daran geändert werden kann. Zu Urkund dessen haben wir unsern Brief mit unfrem angehängten Siegel versehen lassen. Geschehen und gegeben am Sonnabend vor dem Sonntag, an dem gesungen wird Esto mihi, sub anno Domini Millesimo quadringentesimo secundo (d. h. den 14. febr. 1402).

Nach Vorzeigung und Übergabe dieses Privilegs hat obgenannter edler Herr Mathäus Wrochnik, Erbherr auf Michalkowitz mit eifrigem Bemühen ehrerbietig gebeten und ersucht, daß wir dieses Privileg, als Hirt und Herr in geistlichen Dingen, wie auch alles, was in ihm beschrieben steht, die Errichtung der Kirche selbst [zu Ehren] des heiligen Erzengels Michaels, die Gründung, Bewidmung und ewige Disposition, kraft unsrer Machtvollkommenheit in geistlichen Dingen, bestätigen, gutheißen und bekräftigen und es mit Indulgenzen und anderen geistlichen Wohlthaten begnaden. Worauf wir dem Mathäus Wrochnik, Erbherrn des Dorfes Michalkowitz, seinen gerechten und mit dem Verstande vereinbarten Bitten zugeneigt, das genannte Privileg und alles, was in demselben beschrieben, die Errichtung selbiger Kirche [zu Ehren] des heil. Erzengels Michael, die Gründung, Bewidmung und die gründliche, beständige, unantastbare Disposition, kraft unsrer Machtvollkommenheit gutheißen, bekräftigen, für ewige Zeiten bestätigen, damit dasselbe ewige unabänderliche Kraft behalte. Und damit um so inbrünstiger und um so häufiger der Kommenden Andacht das Lob des Herrn in dieser dem heil. Erzengel Michael gewidmeten Kirche [verkünde], geben wir den Andächtigen, Reumütigen und Beichtenden beiderlei Geschlechts, die am Tage des heil. Erzengels Michael diese Kirche zum Gottesdienst aufsuchen sollten, aus göttlicher Barmherzigkeit und der heiligen Apostel Peter und Paul, vierzig Tage Ablass. Dies geschah in Gegenwart der ehrwürdigen und edlen Herren: Nikolaus Decretorum Doctor, Dekan zum heil. Florian, Peter Felician Doktor, unser Kanonikus, und in Gegenwart des Laurentius von Wolin, des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Krakau Schreibers haben wir unser und des ehrwürdigen Kapitels Insiegel an diesen Brief hängen lassen zu besserer Glaubwürdigkeit und Sicherheit. Actum et constitutum Cracoviae presenti Capitulo nostro Cracoviensi in festo Sancti Remigii Confessoris, anno Domini Millesimo quadringentesimo secundo (d. h. den 1. Oktober 1402).

Funde römischer Münzen in Oberschlesien.

Von

Klöse, Hauptmann a. D., Oppeln.

Die Funde von Rötermünzen, welche sich fast über das ganze Gebiet des alten freien Germaniens erstrecken, haben von jeher die Aufmerksamkeit und das Interesse der Forscher auf sich gezogen und zu den verschiedensten

Annahmen bezüglich der Lösung des Rätsels ihrer Herkunft Veranlassung gegeben.

Von allen diesen Funden überragen die oberschlesischen die übrigen sowohl was die Zeiträume, denen die Münzen angehören, wie ihre Anzahl anbelangt. Die von Bieskau und Deutsch-Neukirch, Kreis Leobschütz, übertreffen sogar diejenigen von Barenau und Umgegend im Fürstentum Osnabrück, welche man mit der Varusschlacht — 9 nach Chr. — in Verbindung zu bringen versucht hat.

Nach den Mitteilungen der Blätter für schlesische Altertumskunde, Heft 2, S. 14 sollen in Bieskau und Deutsch-Neukirch römische Münzen scheffelweise auf den Äckern gefunden worden sein, und was ihr Alter anbetrifft, der Zeit von Cäsar bis zu den letzten Kaisern angehört haben. Professor Schramm bestätigt diese Angaben in dem Korrespondenzblatt der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur 1819 I und fügt hinzu, daß außerdem, wenn auch nur spärlich, in den benachbarten Orten Knispel, Rosen, Jauchwitz, Groß-Grauden und Leobschütz Münzen gefunden worden sind. Er beschreibt die aus den genannten Funden herührenden, damals in der Mader'schen Sammlung vereint gewesenen Münzen, genau so, wie dies in dem Programm des Gymnasiums zu Ratibor von 1822 durch Linge geschehen ist. Demnach befanden sich in dieser Sammlung von Knispel, 1 Goldmünze des Nero und 1 Silberdenar mit nicht lesbarer Inschrift,

von Bieskau, 1 Goldmünze des Vespasian, 68 Silbermünzen von Caesar bis Commodus. Es waren vertreten: Münzen von Caesar, Nero, Galba, Vitellius, Trajan, Titus Vespasianus, Domitian und Nerva. Die Sammlung enthielt ferner: 25 Silbermünzen des Trajan, 15 des Hadrian, 6 des Antoninus Pius, 3 von Marc Aurel, 1 von Lucius Aurelius Verus, 7 von Commodus, 1 von Sabina, wahrscheinlich der Gemahlin Hadrians, 4 von Faustina der älteren, Gemahlin des Antoninus, und 4 von Faustina der jüngeren, Gemahlin des Marc Aurel. 4 von diesen Münzen waren nach Schramm von Erz und versilbert. (Medaille saucée.) Sie sind nicht näher bezeichnet. Es waren weiter in dieser Sammlung an Erzmunzen vorhanden: 1 von Trajan, 2 von Hadrian und 1 von Lucius Aurelius Verus.

Nach den Mitteilungen Linges sind in Bieskau zu seiner Zeit noch 1 Silbermünze des Trajan, 1 des Commodus, 1 des Vespasian und an Erzmunzen 1 des Trajan, 2 der Faustina und 1 von Gallienus gefunden worden. Diese Münze konnte jedoch mit Sicherheit nicht bestimmt werden.

Die Mader'sche Sammlung enthielt noch eine bei Leobschütz gefundene Erzmunze des Trajan, und 10 bei den Thongruben von Rosen

gefundene Erzmünzen, und zwar 1 des Trajan, 1 des Hadrian, 2 des Marc Aurel, 1 des Alexander Severus, 3 des Gallienus, 1 von Constantin dem jüngeren und 1 von Lucilla. Eine Münze von Caesar Octavianus hielt Einge für falsch.

An weiteren meist späteren Funden sind zu verzeichnen.¹⁾

Kreis Leobschütz.

Bieskau: 2 Silberdenare des Marc Aurel und dessen Gemahlin Faustina, 1 der Faustina und 1 unbestimmbare. S. V. Bericht 75 bis 76.

Zwischen Knispel und Deutsch-Neukirch: 1 Goldmünze des Nero. S. P. Bl. 1865.

Deutsch-Neukirch östlich des Ortes: 2 Silbermünzen des Vespasian, 1 des Commodus und 1 des Hadrian.

Langenau-Ehrenberg: 1 Münze des Commodus und 1885 1 Silbermünze A mit der Umschrift Argent. communis. R. stehende Figur, je 1 Silbermünze des Hadrian und des Trajan. S. V. Bericht 69 bis 70 und später noch eine Münze des Commodus. S. V. Bericht 71 bis 74.

Zauchwitz: 1 Münze des Caesar, 1 von Constantin dem jüngeren. S. P. Bl. 1823 und 1 des Tiberius. S. V. Bericht 69 bis 70.

Comeise: Münzen ohne nähere Angabe. Corsp. B. d. f. v. G. 1825 I, S. 205.

Katscher: Je 1 Silbermünze der Faustina und des Vespasian. S. V. Bericht 60 bis 75.

Gröbnig: Gold und Silbermünzen ohne nähere Angabe. Zimmermann Beiträge. 1894 III, S. 216.

Kreis Ratibor.

Ratibor: 1 Münze von Trajan und 1 Goldmünze von Constantin dem Großen. Programm des Gymnasiums zu Ratibor 1842. 1 Silbermünze von Hadrian und 1 von Trajan. S. V. Band 8, S. 64.

Doßnitz: Auf dem Gute des Bauers Jabel wurden beim Abschachten einer Böschung mehrere etwa 12 cm lange, in eine Art Pergament gewickelte Rollen römischer Silbermünzen gefunden. Sie hatten die Größe der silbernen 20-Pfennigstücke und stammten aus der Zeit des Kaisers Marc Aurel. Ratiborer Anzeiger 1896.

¹⁾ Abkürzungen: S. V. Schlesiens Vorzeit in Wort und Bild. S. P. B. Schlesische Provinzialblätter. Corsp. B. d. f. v. G. Correspondenzblatt der schlesischen vaterländischen Gesellschaft. Wo keine besonderen Bemerkungen gemacht sind, sind die Angaben Zeitungsnotizen entnommen.

Studzienna: 1 Goldmünze des Aurelian. Programm des Gymnasiums zu Ratibor 1842.

Slawikau: 1 Münze des Trajan. Wie vor nachgewiesen.

Woinowitz: Münzen ohne nähere Angabe. Corfp. B. d. f. v. G. 1825 I, S. 205.

Kreis Cosel.

Groß-Grauden: 1 Goldmünze des Julius Verus Maximus, Sohn des Kaisers Maximinus. Programm des Gymnasiums zu Ratibor 1842.

Cosel: 1 Münze der Faustina, unbekannt von welcher. Ebendort nachgewiesen.

Alt-Cosel (Dogorzelleh): Viele römische Münzen ohne weitere Angabe. S. P. B. 1875.

Slawenitz: 1 Münze des Antoninus. Programm des Gymnasiums zu Ratibor 1824.

Wronin: Verschiedene Münzen ohne nähere Bezeichnung.

Kreis Falkenberg.

Schedlau: 1 Münze des Hadrian.

Kreis Groß-Strehlitz.

Rosniontau: An der Grenze mit Dollna 1 Münze des Diocletian.

Sacrau: 1 Münze des Hadrian, 1 des Trajan. Programm des Gymnasiums zu Ratibor 1842.

Blottnitz: 1 Silbermünze des Nero, 2 Silbermünzen von Vespasian, 3 desgleichen von Hadrian, 2 desgleichen von Antoninus Pius, 5 Erz-münzen des Marc Aurel, 8 Silbermünzen der älteren und der jüngeren Faustina. Museum in Breslau.

Annaberg: In einem eisernen Topfe Silbermünzen. Die 16 wohl erhaltenen gleichen den Bieskauer Münzen, so daß die von Trajan und Hadrian am meisten vertreten sind. Programm des Gymnasiums zu Ratibor 1842.

Groß-Strehlitz: Verschiedene Münzen ohne nähere Angabe. Wie vor nachgewiesen.

Schimischow: Eine Silbermünze. Kruse Budorgis.

Schedlitz: Im dortigen Teiche 1 Silbermünze des Nerva. Mitteilung des Herrn Elsner von Gronow.

Kreis Oppeln.

Oppeln: 6 Erz-münzen. 1 von Augustus, 3 von Maximilian, Mitregenten des Diocletian, und 2 von Constantius. Museum in Oppeln.

Krappitz: 2 Silbermünzen des Antoninus Pius. Museum in Breslau.

Kreis Tost-Gleiwitz.

Tost: 1 Silbermünze des Trajan. Kruse Budorgis. Vor etwa 20 Jahren wurden eine größere Anzahl Münzen gefunden. Darunter je 1 Silbermünze des Hadrian, des Antoninus Pius und der älteren Faustina. Mitteilung des Herrn Amtsgerichtsrat Schmula.

Kreis Zabrze.

Zabrze: Verschiedene Münzen ohne nähere Angabe. Programm des Gymnasiums zu Ratibor 1842.

Kreis Tarnowitz.

Tarnowitz: Auf dem Bocksberge viele römische Silbermünzen, darunter 1 von Hadrian. S. V. I. B. 78.

Kreis Beuthen.

Beuthen: Verschiedene Münzen ohne nähere Angabe.

Kreis Rybnik.

Czernitz: Münzen ohne nähere Bezeichnung. Programm des Gymnasiums zu Ratibor 1842.

Wenn Schlüsse auf die Herkunft der römischen Münzen gezogen werden sollen, wird sich die Kenntnis auch der in Mittel- und Niederschlesien gemachten Funde nicht ganz von der Hand weisen lassen. In der nachstehenden Zusammenstellung, in welcher die sämtlichen in Schlesien gemachten Funde nach der Zeit, welcher die Münzen angehören, geordnet sind, wird eine Übersicht derselben gegeben.

Zeit	Ober-Schlesien		Mittel-Schlesien		Nieder-Schlesien	
	Ort	Kreis	Ort	Kreis	Ort	Kreis
vor Chr.						
336—325	.	.	Hundsfeld	Oels		
Republik	.	.	Gaffron	Wartenberg		
154	.	.	Breslau	Breslau		
125—121	.	.	Maffel	Trebnitz		
100—44	Jauchwitz	Leobschütz	"	"		
50—14	Bieskau	"	Gaffron	Wartenberg	Rothkirch	Liegnitz
	Oppeln	Oppeln	.	.	Schnellförthel	Rothenburg
14—0	Bieskau	Leobschütz				
29—24	.	.	Breslau	Breslau		

Zeit	Ober-Schlesien		Mittel-Schlesien		Nieder-Schlesien	
	Ort	Kreis	Ort	Kreis	Ort	Kreis
nach Chr.						
1—40	Bieskau	Leobschütz				
41—54	"	"	Guhrau	Guhrau		
54—68	Knispel	"	Randowshof	Oels		
	Dt.-Neukirch	"	Diersdorf	Nimptsch		
	Blottnitz	Gr.-Strehlitz	Wengern	Wöhlan		
68—69	Dt.-Neukirch	Leobschütz	Neudorf-	Breslau		
	.	.	Kommende	.	Diehfa	Rothenburg
70—79	"	"	Randowshof	Oels	Glogau	Glogau
	Katfcher	"	Neukirch	Breslau		
79—91	Blottnitz	Gr.-Strehlitz	Maffel	Trebnitz	Glogau	Glogau
	Gustau	Glogau
96—98	Schedlitz	Gr.-Strehlitz	Schnittsch	Guhrau	Heidersdorf	Lauban
	Glogau	Glogau
98—117	Langenau-	Leobschütz	Lasfowitz	Ohlau	Glogau	Glogau
	Ehrenberg					
	Slawikau	Ratibor	Maffel	Trebnitz		
	Ratibor	"	Heidersdorf	Nimptsch		
	Annaberg	Gr.-Strehlitz				
	Sacrau	"				
	Toft	Toft-Gleiwitz				
	Bieskau	Leobschütz				
117—138	Dt.-Neukirch	"	Trachenberg	Trachenberg	Glogau	Glogau
	Langenau-	"	Maffel	Trebnitz		
	Ehrenberg					
	Schedlau	Falkenberg				
	Sacrau	Gr.-Strehlitz				
	Annaberg	"				
	Blottnitz	"				
	Tarnowitz	Tarnowitz				
	Bieskau	Leobschütz				
	Rosen	"				
	Ratibor	Ratibor				
138—161	Gr.-Grauden	Cosel	Gaffron	Wartenberg	Torga	Rothenburg
	Slawentzitz	"	Maffel	Trebnitz	Glogau	Glogau
	Blottnitz	Gr.-Strehlitz	Spurwitz	Ohlau		
	Toft	Toft-Gleiwitz	Schmarfe	Oels		
	.	.	Trachenberg	Trachenberg		
	.	.	Schnittsch	Guhrau		
161—180	Bieskau	Leobschütz	Wartenberg	Wartenberg	Ober-Neudorf	Görlitz
	Katfcher	"	Maffel	Trebnitz	Poischwitz	Janer
	Pofnitz	Ratibor	Michelwitz	Brieg	Glogau	Glogau

Zeit	Ober-Schlesien		Mittel-Schlesien		Nieder-Schlesien	
	Ort	Kreis	Ort	Kreis	Ort	Kreis
161—180	Blotnitz	Gr.-Strehlitz	Lasfowitz	Ohlau		
	.	.	Neudorf-	Breslau		
	.	.	Kommende			
	.	.	Schweidnitz	Schweidnitz		
180—192	Bieskau	Leobschütz	.	.	Glogau	Glogau
	Dt.-Neufirch	"	.	.	Guhlau	"
	Längenau-	"	.	.	Volkersdorf	Lauban
	Ehrenberg					
195—211	Rosen	"	Gaffron	Wartenberg		
222—235	"	"	.	.	Neuwalde	Sagan
235—257	Gr.-Grauden	Cosel	.	.	Görlitz	Görlitz
244—250	.	.	Maffel	Trebnitz		
252—255	Königshain	Görlitz
259—268	Rosen	Leobschütz	Maffel	Trebnitz		
	.	.	Gaffron	Wartenberg		
269—270	.	.	Maffel	Trebnitz		
	.	.	Sacrau	Oels		
276—282	Poischwitz	Jauer
284—304	Oppeln	Oppeln				
	Rosniontan	Gr.-Strehlitz				
304—306	Oppeln	Oppeln				
306—337	Ratibor	Ratibor	Maffel	Trebnitz	Naumburg a. B.	Sagan
	.	.	Kreisewitz	Brieg		
	.	.	Breslau	Breslau		
337—361	Rosen	Leobschütz				
363—364	.	.	Kreisewitz	Brieg		
364—379	.	.	"	"		
	.	.	Hennersdorf	Reichenbach		

Aus der vorstehenden Zusammenstellung ist zu ersehen, daß die Funde römischer Münzen sich in Bezug auf die örtliche Lage in zwei Gruppen teilen lassen. Die eine Gruppe wird durch die Funde gebildet, welche dem Laufe der Oder folgen, die andere durch diejenigen, welche sich in der Richtung von Süden nach Norden von Görlitz bis nach Naumburg a. B. hinziehen. Außerhalb dieser beiden Fundgruppen liegen verschiedene isolierte Funde. Die meiste Ausbreitung haben die Funde der ersteren Gruppe. Sie liegen zumeist auf der linken Oderseite und bilden längs der Oder einen Strich bis zu 45 km Breite. Die Funde auf der rechten Oderseite beschränken sich hauptsächlich auf die Kreise Groß-Strehlitz, Oels, Trebnitz,

Wohrlau und Gubrau und erstrecken sich von der Oder ab in einer Breite von etwa 30 km. Einzelne funde liegen in größerer Entfernung. Die Breitenausdehnung der zweiten Gruppe ist beschränkter, auch liegen die fundorte in größerer Entfernung von einander.

Was die Zeit anbelangt, welcher die Münzen angehören, so geht aus der Zusammenstellung hervor, daß in Schlessien alle Münzen von Caesar bis Valentinian I., mit Ausnahme der Zeit von Commodus bis Diocletian — 211 bis 284 — aus der nur Münzen einiger der sogenannten Soldatenkaiser sich vorfinden, vorhanden sind. Zur vollständigen Reihe fehlen die Münzen von Vitellius, Domitian, Pertinax, Julian, Caracalla, Macrinus, Heliogabal, Gordianus I., II. und III., Balbinus, Pupienus, Decius, Valerian, Quintilius, Florian, Carus, Constantinus Chlorus und Julianus Apostata. Das fehlen dieser Münzen erklärt sich aus den in dieser Zeit im römischen Reiche herrschenden Wirren und aus der kurzen, verschiedentlich nur Monate währenden Regierungszeit dieser Kaiser. Dies ist auch der Grund für das fehlen von Münzen des Kaisers Otho — 69 nach Chr. —

Der Einfall der Hunnen und die beginnende Völkerwanderung machten dem Verkehr zwischen dem Süden und dem Norden ein Ende, weshalb Münzen aus der Zeit nach 375 nach Chr. nicht vorkommen.

Auffallend ist die Verteilung der Münzen auf die verschiedenen Kreise. Während im Kreise Leobschütz sämtliche Münzen von 44 vor Chr. bis 211 nach Chr. vertreten und auch einige aus der Zeit von 222—235, 259—268 und 337—361 gefunden worden sind, sind aus den benachbarten Kreisen: Cosel nur solche von 138—161 und 235—237, Ratibor von 98—117, 271—275 und 306—337, Groß-Strehlitz von 54—68, 79—81, 96—98, 98—180 und 284—304, im Kreise Oppeln dagegen nur Münzen von 27—14 vor Chr. und 284—306 nach Chr. vorhanden. Noch auffälliger ist die Verteilung in Mittelschlessien. Während der Kreis Breslau Münzfunde aus der Zeit der Republik, von 29—24 vor Chr., 68—69, 161—180, 271—275 und 306—337 aufweist, ist im Kreise Schweidnitz nur eine Münze aus der Zeit von 161—180, im südlich an letzteren angrenzenden Kreise Reichenbach nur eine aus der Zeit von 364—375, in dem nördlich angrenzenden Kreise Striegau keine und in den an diesen angrenzenden Kreisen Jauer und Liegnitz, in ersterem eine Münze aus 165—180, eine aus 276—288, im letzteren dagegen eine aus 30 vor Chr. bis 14 nach Chr. gefunden worden. Für den Kreis Lüben ist bis jetzt kein fund nachgewiesen, im angrenzenden Kreise Glogau dagegen fanden sich Münzen von 79—192. Im Kreise Trebnitz ist mit Ausnahme der Zeit von 180—237 fast die ganze Reihe von 79—537 vertreten. Der angrenzende Kreis Wohrlau hat dagegen nur eine Münze von 54—68 und

der ebenfalls angrenzende Kreis Militsch nur Münzen von 117—161 aufzuweisen. Ähnlich verhält es sich mit den im Westen Schlesiens gemachten Münzfunden.

Bemerkenswert ist noch, daß sich Münzen aus der Zeit vor Caesar nur im mittleren Teil von Schlesien, in den Kreisen Oels, Breslau, Trebnitz und Wartenberg gefunden haben und daß diese in dem Teile Schlesiens, der eine so große Fülle von römischen Münzen aufweist, im Kreise Leobschütz, vollständig fehlen.

Aus dieser in Bezug auf Zeiten und Orte ungleichmäßigen Verteilung der Münzen über Schlesien geht hervor, daß aus den Münzfunden auf sogenannte römische Handelsstraßen nicht zu schließen ist, daß solche am allerwenigsten aus den Funden konstruiert werden können.

Die vielen Münzfunde, wie sie namentlich an einigen Orten, wie Bieskau, Deutsch-Neukirch und Maffel, in überraschend großer Zahl gemacht worden sind, legen die Fragen nahe, wie dieselben in's Land gekommen und wie sie in die Erde gelangt sind.

Daß die Römer auf ihren Kriegszügen bis nach Schlesien vorgedrungen seien und auf diese Weise das Geld selbst in das Land gebracht haben sollten, ist mehr als unwahrscheinlich. Diese Annahme wird vielmehr vollständig abzuweisen sein. Nirgends ist ein Zeugnis dafür zu finden, daß sich ihre Feldzüge so weit nach Norden erstreckt haben und eine Schlacht auf schlesischem Boden stattgefunden hat, nach der die Bewohner durch Abräumen des Schlachtfeldes in den Besitz des Geldes gekommen sein könnten. Die Stelle in Dio Cass. p. 1186 ed. Reim, welche als ein solches Zeugnis in Anspruch genommen wird¹⁾ und nach der Taruntenius Paternus den Cotinen gegen die Markomannen zu Hilfe gesandt, in Schlesien, speziell in Oberschlesien, gewesen sein soll, beruht auf der irrtümlichen Annahme, daß die Cotiner ihre Wohnsitze in Oberschlesien gehabt haben. Müllenhof hat zweifellos nachgewiesen, daß dies nicht der Fall gewesen, daß sich die Wohnsitze der Cotiner vielmehr in Mähren befunden haben. Nur so erklärt sich die Sendung des Taruntenius.

Die Lygier gehörten dem markomannischen Bunde an. An den Kriegen, welche Markomannen und Quaden, teils als Bundesgenossen der Römer wie unter Antoninus Pius, teils als deren Gegner wie unter der Regierung des Domitian, Marc Aurel und Commodus führten, beteiligten sich viele nördlich wohnende Völkerschaften. Es werden daher wohl auch die Lygier an diesen Kämpfen teil genommen haben.

Man kann darum annehmen, daß die Münzen teils als Sold, teils als Kriegsbeute in das Land gebracht worden sind. Die vielen Münzen

¹⁾ Kruse, Archiv für alte Geographie, Band III, S. 138.

von Antoninus Pius und Marc Aurel scheinen diese Annahme zu bestätigen. Es liegt auch die Möglichkeit vor, daß römisches Geld durch Gefangene, deren nach Dio Cass. viele Tausende in das innere Land geschleppt wurden, nach Schlesien gekommen ist. Auch diese Annahme wird durch die Funde römischer Statuetten und Priapen wahrscheinlich gemacht. Es sei nur an den Fund einer Marsstatuette in einer Sandgrube in Pawelau, Kreis Ratibor¹⁾ und die Priapen von Schweidnitz erinnert. Die Funde können aber auch zum Teil von den Beschwichtigungsgeldern herrühren, welche von den Römern den an den Kriegen als Gegner beteiligten Völkern gezahlt wurden.

Diese Erklärungen werden für Oberschlesien und auch für den Teil von Mittelschlesien, in welchem Münzen in größerer Zahl gefunden worden sind, zutreffend sein.

Die Funde von Edelmetall und Glas, nicht weniger die Depotfunde von Bronzeartefakten, wie die von Piltzsch, Kreis Leobschütz, Langendorf, Kreis Cost-Gleiwitz, Gallowitz, Kreis Breslau, von Glogau, Karmine und Protzsch, Kreis Militsch, weisen auf Handelsverbindungen von Süden nach Norden.

Wenn der Handel auch zumeist im Warentausch bestanden hat, so ist nicht ausgeschlossen, daß auch Geld für die Waren gegeben und genommen worden ist, wie aus der Stelle in Tacitus Germ. 5 hervorgeht, wonach von den Germanen an römischen Münzen nur altes und lange bekanntes Geld, das mit gezahntem Rande, genommen wurde.

Es ist daher wohl anzunehmen, daß auch nach Schlesien römisches Geld im Wege des Handels gekommen ist.

Man ist fast allgemein der Ansicht, daß ein direkter römischer Handel durch Schlesien nach der Bernsteinküste, früher nach der Cimbrischen Halbinsel, im zweiten Drittel des 1. Jahrhunderts nach Chr. nach dem Samlande stattgefunden habe.

Bei dieser Annahme stützt man sich auf die Funde von Edelmetall und Glas römischer Provenienz, die Depotfunde, die von Plinius überlieferte Nachricht von der Expedition des römischen Ritters nach der Bernsteinküste und auf die von Ptolemaeus in seiner Karte für das östliche Germanien nachgewiesenen Orte.

Daß ein direkter römischer Handel durch Schlesien stattgefunden hat, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Meiner Ansicht nach ist es nur ein Tauschhandel einheimischer Händler, d. h. von Germanen, von Gau zu Gau gewesen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Es sprechen für meine Ansicht die außerhalb der beiden Hauptfundgruppen zerstreut liegenden einzelnen Funde.

¹⁾ Diese von mir gefundene Statuette, welche dem Breslauer Museum übergeben worden ist, ist gewöhnliche Marktware.

2. Der Expedition des neronischen Ritters ist eine zweite nicht gefolgt, sei es, daß die Schwierigkeiten, welche derselben entgegengestanden, zu große gewesen sind oder die Kosten derselben in keinem Verhältnisse zu dem Erfolge standen.
 3. Wenn römische Händler Jahrhunderte hindurch Schlesien durchzogen hätten, würden wir speziellere Nachrichten über die Bewohner und die topographischen Verhältnisse des Landes besitzen als die spärlichen, welche uns von Tacitus überliefert worden sind.
 4. Von der Oder kannte man nur die ungefähre Lage der Quelle und die der Mündung in die Ostsee. Der Lauf der Oder ist aber völlig unbekannt. Und doch hätte man genaue Nachrichten über denselben haben müssen, denn der Fluß mußte von den römischen Händlern mehrfach überschritten werden. So z. B. bei Cosel oder Krappitz, um von der linken Seite nach den bevölkerten Gegenden der rechten Seite, hinter Oppeln, um wieder auf die linke Seite, und bei Breslau oder Dyhernfurth, Steinau oder Glogau, um wiederum auf die rechte Seite zu gelangen. Die Oder, welche bei Cosel bereits eine Breite von etwa 60 m hat, ist mit ihrem ausgedehnten Inundationsgebiete, das in vorgeschichtlicher Zeit versumpft gewesen sein muß, doch kein Fluß, den man übersieht und ignoriert.
 5. Römische Geschichtsschreiber bezeugen ausdrücklich den Zwischenhandel. Schon aus den Angaben des Pythes und des Plinius über den Handel der Guttonen und Teutonen und des Tacitus über den Handel der Aestier geht hervor, daß der Handel ein Zwischenhandel von Volk zu Volk war. Plinius XXXVII § 45 sagt ausdrücklich, daß der Bernstein von den Germanen zu den an der Donau wohnenden Römern gebracht, in Pannonien von den Venetern aufgekauft und von diesen dann längs der Küsten des adriatischen Meeres verhandelt wurde. In gleicher Weise wird dies durch Solinus, Cap. 33 bestätigt, wo er von dem Bernsteinhandel der Veneter sagt: „Hanc speciem in Illyricum Barbari intulerunt, quae quum per Pannonica commercia usu ad transpadanos homines delata fore, quod ibi primum nostri viderunt ibi etiam natam putaverunt“.
- Der Handel, wie er im 1. und 3. Jahrhundert nach Chr. betrieben wurde, kann aber vor der Zeit, wo die Römer festen Fuß an der Donau gefaßt hatten, kein anderer gewesen sein.
6. Die Zahl der in den Depots niedergelegten Gegenstände ist viel zu gering, als daß sie von einem römischen Händler herrühren könnten, dessen Reiseziel das Samland war.

7. Von den in der ptolemäischen Karte eingetragenen Orten des östlichen Germaniens entfallen nach meiner Feststellung nur zwei auf Schlesien, Hegetmatia und Carhodunum. Wie bei sämtlichen von Ptolemäus verzeichneten Orten ist die geographische Ortsbestimmung nicht ganz zuverlässig. Hegetmatia würde in die Gegend von Reichenbach, Carhodunum etwa 3 Meilen nordöstlich von Oppeln fallen. Wenn die Angaben der älteren Geographen, denen sie Ptolemäus entnommen hat, von römischen Händlern herrühren sollen, so ist es auffallend, daß solche für Orte im Kreise Leobschütz und Groß-Strehlitz, die so reich an Funden sind, fehlen und daß Ortsangaben für die mittleren und nördlichen Gegenden mangeln. Wenn man Angaben römischer Händler benutzt hätte, so würden diese bestimmter sein, denn sie würden die Orte im Laufe der Zeit viele Hundert mal besucht haben.

Es ist noch die Frage zu erörtern, wie die römischen Münzen in die Erde gelangt sind.

Drei Erklärungen sind es, welche sich dafür finden lassen. Nach der einen würden die Münzen vergraben worden, nach den anderen den Toten in's Grab mitgegeben oder als Weihgeschenke an einem heiligen Orte niedergelegt worden sein. Die letzteren Fälle werden wohl nur selten vorliegen.

Die Sitte, Schätze zu vergraben, ist bei vielen Völkern verbreitet gewesen und wird auch noch heute in unruhigen Zeiten, in Kriegen, geübt.

In der Nnglinga-Sage wird eines der Gesetze Odins erwähnt, nach dem jeder mit denselben Gütern nach Walhalla kommt, die er mit auf dem Scheiterhaufen gehabt hat, und daß jeder das genießen werde, was er in die Erde gegraben.

Masco zitiert in seiner Geschichte der Deutschen in der Anmerkung zu Seite 211, ebenso Müllenhof in der deutschen Altertumskunde II, S. 36 eine Stelle aus Mauritius Strategicon, in welcher gesagt wird, daß die Slawen alles nicht grade notwendige von ihren Sachen in die Erde vergraben oder verschütten und nichts entbehrliches im offenen Besitz behalten.

Georgi spricht in seinem Werke über die Nationen des russischen Reiches, Band I, S. 11 von der Sitte der alten Finnen, das Beste zu vergraben, weil sie glauben, das, was sie versteckt haben, in der anderen Welt nutzen zu können. Diese Sitte bestand auch noch bei den Lappen, als Georgi sein Werk schrieb.

Die angeführten Stellen zeigen, daß man die wertvollen Gegenstände zu vergraben pflegte. Zu diesen sind aber wohl auch die Münzen zu zählen. Es dürfte somit die Annahme, daß wahrscheinlich der größte Teil derselben absichtlich vergraben worden ist, begründet erscheinen. Der

fund römischer Silbergefäße zu Grobla (Wiechulla) bei Oppeln scheint zu bestätigen, daß diese Sitte auch in Schlesien geübt wurde.¹⁾

Der Brauch, den Toten Geld in das Grab mitzugeben, ist alt. Es bestand nicht nur bei den Griechen und Römern, es war auch bis in die Neuzeit in Lithauen und Preußen in Gebrauch. Daß auch in Schlesien dieser Brauch geübt worden ist, beweist der Fund einer Münze von Claudius II. in einem der Gräber von Sacrau, Kreis Oels. Münzfunde sollen außerdem in Gräbern zu Schimischow, Kreis Groß-Strehlitz, Karzen und Heidersdorf, Kreis Nimptsch, Schöbekirch, Kreis Neumarkt, Kothendorf, Klein-Bresa, Massel und Stroppen, Kreis Trebnitz, Polgsen und Wangern, Kreis Wohlau, und Schweidnitz gemacht worden sein. Die Nachrichten hierüber sind indes nicht verbürgt.

Viele der Münzfunde in Schlesien sind vor langer Zeit gemacht worden. Es ist daher wohl möglich, daß manche der Münzen Gräbern entstammen. Wenn sie mit dem Pfluge zu Tage gefördert wurden, ließ man die Scherben der zerstörten Grabgefäße als wertlos außer Acht, es wurde daher nur der Münzfund allein bekannt. Es dürfte dies für so manchen der Einzelfunde zutreffen.

Von heiligen Quellen, an denen Münzen als Weihgeschenk niedergelegt worden sind, sind mir nur zwei bekannt, Massel, Kreis Trebnitz, und Wünschendorf, Kreis Löwenberg. Die letztere ist durch ihre Lage im Gebirge, in waldiger Gegend, fern von allen größeren Verkehrsstraßen, bemerkenswert.

Die Kartelle in der heimischen Industrie.

Von

Gerichtsassessor Dr. Alfred Glücksmann, Beuthen O.S.

Die Associationsbestrebungen des modernen Unternehmertums, die man unter dem Namen der Kartelle zusammenzufassen pflegt, haben in letzter Zeit weit über die Kreise derer hinaus, die unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich beteiligt sind, und die den Bewegungen im Wirtschaftsleben

¹⁾ Nach den von mir vor 11 Jahren an Ort und Stelle vorgenommenen Ermittlungen, zu einer Zeit, wo die Umstände des Fundes dem Besitzer noch frisch im Gedächtnis waren, fanden sich in der Grube weder Scherben noch Knochen oder Asche, nur etwas schwarze Erde im Grunde, die beim Zuschütten hineingefallen sein kann. Die Gefäße waren mit Steinen umsetzt und bedeckt. Ich kann daher die Fundstelle für ein Grab nicht halten.

wissenschaftliches Interesse entgegenbringen, Beachtung gefunden und die Gemüter erregt. Bei der Verschiedenheit der Auffassung und Parteinahme erkannte man doch allgemein, daß man es mit einer höchst bedeutsamen Erscheinung zu thun habe, die von starkem Einfluß auf das Wohl und Wehe großer wirtschaftlicher Gruppen, ja auf die ganze Gestaltung der Volkswirtschaft sei. Erwartete man zu Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs, wie er die letzten Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts charakterisiert, von dieser Bewegung bei Einsicht ihrer Leiter Stabilisierung der günstigen Lage, das Ende aller Krisen, so schob man ihr andererseits wieder bei ungünstigen Verhältnissen, inmitten der Symptome des Rückschlags, unter denen der Einzug des neuen Säculums sich vollzog, alle Schuld an der wirtschaftlichen Deroute zu. Eine ausgedehnte Litteratur ist den Kartellen gewidmet,¹⁾ wirtschaftliche Kongresse von Praktikern und Theoretikern unterzogen sie eingehender Diskutierung,²⁾ und auch die Regierung wendet ihnen ihre volle Aufmerksamkeit zu. Der Minister des Innern hat kürzlich Berichte über das Kartellwesen von allen Regierungspräsidenten eingefordert, gesetzgeberische Schritte werden offenbar in Erwägung gezogen. Eine gründliche Klärung des Gegenstandes auch nach der juristischen Seite hin thut daher Noth, und der Entschluß der ständigen Deputation des „Deutschen Juristentages“, das Thema der „rechtlichen Behandlung der Ringe oder Kartelle“ auf die Tagesordnung der nächsten Plenarversammlung zu setzen, ist als durchaus zeitgemäß zu begrüßen. Allerdings muß bei der außerordentlichen Schwierigkeit der Materie und den weittragenden Folgen, die ein etwaiger Eingriff der Gesetzgebung zeitigen kann, äußerste Vorsicht bei der Anempfehlung legislatorischer Maßnahmen obwalten. Zur Abwehr übereilten Vorgehens haben sich daher die beteiligten Kreise zusammengeschlossen, um einen Mittelpunkt geeigneter Gegenagitation sich zu schaffen. Im Zentralverband deutscher Industrieller vereinigen sich die kartellfreundlichen und kartellierten

¹⁾ Von neueren Schriften seien nur herausgegriffen: Pohle, Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer; Liefmann, Die Unternehmerverbände; Derselbe, Krisen und Kartelle, in Schmollers Jahrbüchern XXVI Heft 2; Hirschmann, Kartelle und Staatsgewalt; Bitta, Gewerbliche Kartelle, in der Deutschen Juristenzeitung VII, N. 11; Wäntig, Industriekartelle und Trusts, in Schmollers Jahrbüchern XXV, Heft 4; Derselbe, Gutachten zum 26. Deutschen Juristentage; Landesberger, desgl. Bei ihnen findet sich die bisherige Litteratur im Wesentlichen citiert. Dazu neuerdings noch Vogelstein, Die Industrie der Rheinprovinz 1888—1900, und vom Auslande: Brouilhet, Essay sur les Ententes; Gunton, Trusts and the Public.

²⁾ So besonders der Verein für Sozialpolitik, dessen Verhandlungen vom Jahre 1894 in Band 61 seiner Schriften abgedruckt sind, und der vorher eine große Enquete — Band 60, 61 — veröffentlichte; sie enthält in Hauptsache auch einige Kartellstatuten in extenso.

Unternehmer. Der Generalsekretär dieses Verbandes, Bueck, hat kürzlich auch in unserem Industriebezirk einen Vortrag über die Kartelle gehalten, und zwar im Verein „Eisenhütte Oberschlesien“, dessen Mitglieder auch zumeist in der Kartellbewegung stehen.¹⁾ Ihr gebührt hier, in einem Landstrich von ausgesprochen industriellem Charakter, wo auf industriellem Gebiete eine der Pflanzstätten wirtschaftlichen Fortschritts zu finden ist, aber auch Gefahren, die das Wirtschaftsleben bedrohen, sich vornehmlich merkbar machen, ein ganz besonderes Interesse, und eine Erörterung über den Stand der Kartellbewegung und die theoretischen Grundlagen dürfte an diesem Platze nicht unerwünscht sein.

In den Kartellen (Syndikaten, Ringen, corners, trusts, ententes) vereinigen sich die Unternehmer gleichartiger industrieller Betriebe, um eine Einwirkung auf die Produktion nach der Richtung der Preisgestaltung hin auszuüben. Bei den Kartellen begegnet eine präzise Definition, die für eine eventuelle gesetzliche Regelung zur Abgrenzung der ihr unterworfenen Organismen von ähnlichen Bildungen unbedingt erforderlich wäre, der Schwierigkeit, daß die Formen, unter denen die Kartellierung sich vollzieht, außerordentlich mannigfaltige, kaum in zwei Fällen völlig übereinstimmende sind. Der Wesensunterschied zwischen einer vertraglichen Vereinbarung, durch welche sich mehrere Unternehmer verpflichten, für eine bestimmte Ware einen Normalpreis innezuhalten, und einer Zusammenschließung von Unternehmungen unter völliger Fusionierung zu einem Riesenbetriebe liegt auf der Hand. Die letztere Form, im eigentlichen Sinne Trust genannt, ist in Amerika gegenwärtig die herrschende. Bei ihr werden die Personen der einzelnen Unternehmer völlig ausgeschaltet und für ihr Individual-eigentum durch Anteilscheine (Trustzertifikate) abgefunden, während der Leiter des Ringes als fiduciar das Eigentum der gesamten Unternehmungen in seiner Hand vereinigt, so daß nach außen hin das entstehende Gebilde den Charakter einer bloßen Vereinigung völlig verliert. Diese Bildung, welche vielfach als die ideale Form der Kartellierung, als das Kartell der Zukunft bezeichnet wird, weil sie ja die Vorteile des Monopols mit denen der einheitlichen Initiative vereinigt, ist bei uns noch nicht zustande gekommen,²⁾ während die lose, unorganisierte Form des bloßen

¹⁾ Abgedruckt ist der Vortrag nebst der daran sich knüpfenden Diskussion in der Zeitschrift „Stahl und Eisen“ Jhrg. 22, Nr. 11.

²⁾ Ansätze zu Trustbildungen sind allerdings auch schon in Deutschland vorhanden, so z. B. in der Nickelindustrie. Erst vor kurzem erfolgte die Umwandlung des Westfälischen Nickelwalzwerks „Fleitmann, Witte & Co.“ zu Schwerte in eine Aktiengesellschaft, die damit umgeht, die allein konkurrierenden Nickelwerke der „Oberschlesischen Eisenindustrie-Gesellschaft“ und der „Silesia“ aufzukaufen.

Vertragsverhältnisses die des bedeutendsten einheimischen Unternehmerverbandes, der Oberschlesischen Kohlenkonvention, ist. Zwischen diesen beiden Grenzformen liegen zahlreiche Nuancen mehr oder minder fester Organisation. Es herrscht das Bestreben vor, dem Verbands Rechts-
persönlichkeit zu geschlossenem Auftreten gegenüber Mitgliedern und Kunden zu verschaffen, und dies führt dazu, ihn in eine der gesetzlich dargebotenen Gesellschaftsformen zu kleiden oder neben dem vertraglichen Zusammenschluß eine außerhalb stehende derartige Gesellschaft zu bilden, der die sämtlichen oder wenigstens die meisten Pasiszenten angehören, und auf die die zur Erfüllung des Vertragszwecks geschaffenen Rechte der Gesamtheit übertragen werden. In dieser Weise ist das Oberschlesische Roheisensyndikat organisiert.

Da, wie erwähnt, die Trusts amerikanischen Stils auf unserem Kontinent noch nicht zur Entstehung gelangt sind, so kann zur Begriffsbestimmung der Kartelle die „Vereinigung selbständiger Unternehmer“ festgehalten werden, während im übrigen die Definition aus dem Zweck zu entnehmen ist. Dieser richtet sich allgemein ausgedrückt auf Herstellung einer Übereinstimmung oder wenigstens eines annähernden Ausgleichs zwischen Produktion und Konsumtion, mit dem praktischen Endziel, dem Unternehmer einen angemessenen Gewinn zu sichern. Die Kartelle entspringen der Erkenntnis, daß bei Isolierung der Unternehmer und ungezügelm Wettbewerb ein Überblicken der Konjunktur unmöglich ist, das Bestreben bei vorübergehend günstiger Geschäftslage die Produktion zu erhöhen zu überwucherndem Angebot und schlechtem Profit führen muß, während dieser anarchische Zustand der Produktion bei einmütigem Zusammengehen behoben und der Preis stets in einer die Produktion verlohrenden Höhe gehalten werden kann. Die Wege, auf denen diesem Ziel zugestrebt wird, sind: unmittelbare Festsetzung der Quantität, die in jedem Betriebe zum Zwecke des Absatzes produziert werden darf, die Festsetzung eines Preises, unter welchem das Produkt nicht abgesetzt werden darf, Zuweisung bestimmter Bezirke und auch bestimmter Kunden an die einzelnen Unternehmungen und schließlich gänzliche Übernahme des Absatzes seitens der Kartellzentrale. Eine unmittelbare Einwirkung auf die inneren Verhältnisse der einzelnen Betriebe, insbesondere auf die Arbeitslöhne und Bedingungen bezwecken die Kartelle nicht, und auch der technischen Hebung rückständiger Betriebe, wie sie bei den amerikanischen Trusts der nivellierende Einfluß der völligen Assimilierung im Gefolge hat, widmen sie sich nicht. Weg und Ziel der Kartellbewegung liegen also ausgedrückt in der Begriffsbestimmung, die der österreichische Kartellgesetzentwurf vom 22. Januar 1901 aufstellt. Darnach sind Kartelle „Vereinigungen oder Verbände selbständiger Unternehmer zu dem Zwecke, um durch gemeinsames Vorgehen, insbesondere

durch einverständliche Beschränkung oder Beseitigung des freien Wettbewerbs, auf die Produktions-, Preis-, Bezugs- oder Absatzverhältnisse von Waren bestimmend einzuwirken“.¹⁾

Die Kartelle sind ein Ausfluß der vergesellschaftenden Tendenz, die unser gegenwärtiges Wirtschaftsleben erfüllt. Sie sind Selbsthilfebestrebungen, die sich dem Unternehmertum als so nahe liegend aufdrängen müssen, daß es nicht besonderer Zeiten der Not bedarf, um diese nutzbringende Einmütigkeit zu ermöglichen. Allerdings sind Zeiten der Krisen besonders dazu angethan, die Produzentengruppen zu sammeln, die vielfach aufgestellte Behauptung aber, daß die Kartelle Kinder der Not seien und mit ihr wieder verschwänden, hat die Erfahrung als irrig widerlegt. — Kartelle werden nur dann wirksam, wenn sie die ganze einen Konsumentenkreis versorgende Produktion einer bestimmten Branche umspannen, und da es naturgemäß schwerer ist, eine große weitausgedehnte Produzentengruppe zur Einigung zu bringen als eine beschränkte, so kommt es dort eher zur Syndikatsbildung, wo ausländische Konkurrenz nicht in Frage kommt, und leichter als über die ganze Nation gelingt die Kartellierung über einen Distrikt hin, der ein abgeschlossenes Wirtschaftsgebiet für sich bildet. Internationale Syndikate sind wohl auch schon in Angriff genommen worden, doch machten sie meist Fiasco.²⁾ Das Schutzollsystem ist der Kartellbildung förderlich, da es die Konkurrenz auswärtiger Waren hindert. Weitgehende Spezialisierung einer Warengattung läßt einheitliche Gestaltung der Preisbildung wenig zu und ist daher für die Kartellierung ungeeignet,³⁾ die meistens bei Rohstoffen und Halbfabrikaten ihre Stätte findet.

Die oberschlesische Industrie ist nach dem Ausgeführten für die Syndikate ein besonders günstiger Boden, weil ihr Distrikt abgelegen von den Hauptverkehrsadern Deutschlands, eingekleidet in die hohen Mauern der Schutzzölle Österreichs und Rußlands ein selbständiges Produktionsgebiet bildet. Soweit allerdings Artikel in Frage kommen, die nicht in großen, zur selbständigen Versorgung eines Marktes berechtigenden Massen produziert

¹⁾ Brentano, über die Ursachen der heutigen sozialen Not, S. 25, faßt den Begriff ähnlich und stellt die Kartelle den durch Interessenpolitik geschaffenen Ringen gegenüber, zu denen sie sich verhielten wie Produktion zur Spekulation. Eine begriffliche Abgrenzung wird sich aber wohl nicht ziehen lassen. Der Unterschied, den auch Engelke, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 60, S. 4, macht, ist wohl nur quantitativer Natur, und wo das wohlverstandene Produzenteninteresse aufhört und die wilde ausbeutende Spekulation anfängt, ist von Fall zu Fall zu beurteilen. Anders Rousier, Syndikats industriels, p. 108.

²⁾ Die Geschichte des Kupferinges ist bekannt.

³⁾ Daher hat z. B. in der Textilindustrie die Kartellbewegung noch gar keine Verbreitung gefunden.

werden, giebt es keine eigenen oberschlesischen Kartelle, vielmehr gehören die hiesigen Betriebe ausgedehnteren Verbänden an. So die Feinblech-, Grobblech-, Drahtstift-, Röhrenindustrie u. a. m. Ohne Kartell sind noch die Cement- und Zinkindustrie, nachdem hier die Versuche, die oberschlesischen Fabriken zum Anschluß an das westdeutsche Syndikat zu zwingen, mißlungen, dort ein angestrebter internationaler Verband gescheitert war. Beim Walzeisen ist es, nachdem der allgemeine deutsche Walzwerksverband¹⁾ in die Brüche gegangen, bei dem schon seit dem Jahre 1887 bestehenden oberschlesischen Verbands verblieben, dessen Verkaufsstelle in Berlin die Schlüsse zwischen den einzelnen Werken und ihren Abnehmern vermittelt. Dem Verbands, der die Produktion nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit unter die einzelnen Betriebe verteilt und auf eine einheitliche Preisstellung hinwirkt, gehören alle Werke außer der vereinigten Königs- und Laurahütte an, die indeß in einem separaten Vertragsverhältnis zur Gesamtheit steht. Ein weiteres oberschlesisches Hauptprodukt, Coaks, kommt für die Kartellbildung insofern nicht in Frage, als abgesehen von den Coakswerken, die zum eigenen Bedarf industrieller Unternehmungen betrieben werden, die gesamte Coaksproduktion seit Jahren in einer Hand sich befindet.²⁾ Dagegen liegen die genannten Voraussetzungen der Kartellbildung bei den Haupterzeugnissen des oberschlesischen Bodens, Kohle und Eisen, vor.

In diesen Industrien ist es daher zur Bildung festgefügtter Verbände gekommen, die zwei typische Formen der Kartellierung aufweisen. Den loseren Zusammenschluß stellt, wie erwähnt, die Oberschlesische Kohlenkonvention dar, die die Mitglieder zur Innehaltung eines bestimmten Maßes in der Produktion und bestimmter Mindestpreise verpflichtet, während die Verwertung des Produkts den einzelnen Gruben überlassen bleibt. Der Typus engster Unternehmerkoalition in Deutschland ist dagegen das Oberschlesische Roheisensyndikat, dessen Syndikatsvertrag die Werke verpflichtet, ihre gesamte zum Absatz nach dem In- und Auslande bestimmte Produktion einer gemeinsamen Verkaufsstelle zu übergeben. Freigegeben ist nur die Förderung zu eigenem Bedarf. Die Verkaufsstelle ist als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung konstituiert, der die meisten Paziszenten angehören.

Die beiden Verbände, in denen die Produzenten der beiden wichtigsten oberschlesischen Rohstoffe sich vereinigen, gewährleisten dauernden

¹⁾ Seine Entstehungsgeschichte und Organisation sind ausführlich behandelt von Caro in den Schriften des V. für Soz.-Pol. Bd. 60, S. 41 ff.

²⁾ Die Aktiengesellschaft „Oberschlesische Coakswerke und Chemische Fabriken“. Über den Umfang dieser ebenfalls trustartigen Unternehmung vgl. die vom „Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein“ herausgegebene Festschrift „Die Bergwerks- und Hüttenverwaltungen des Oberschlesischen Industriebezirks“, S. 180.

Bestand, da die Mitglieder von der Nützlichkeit der Zusammenschließung durchdrungen sind. Die Vorteile, die dabei erstrebt werden, und die über die beteiligten Unternehmer hinaus der ganzen Volkswirtschaft von den Syndikaten erwachsen können, sind bereits berührt. Die Stetigkeit der Absatzverhältnisse, die Vermeidung unheilvoller Umschläge kann leichter erzielt werden, wenn die Versorger des Markts gemeinsam die Konjunktur zu überblicken und ein Produzieren über die Nachfrage hinaus auszuschließen versuchen. Ein Fehlschluß in dieser Beziehung kann leichter ertragen werden, wenn der Einzelne das Risiko nicht allein trägt. Bei vorübergehend schlechter Marktlage wird es dann nicht zu einem wilden Loschlagen der Bestände kommen, sondern, um die Entwertung des Produkts zu verhüten, wird die Aufstapelung von der leistungsfähigen Gesamtheit vorgezogen werden. Andererseits kann durch verständige Preispolitik die Kaufkraft eines in Schwierigkeiten, etwa in einem harten Konkurrenzkampfe auf auswärtigen Märkten befindlichen Rohstoffkonsumenten erhalten, die plötzliche Betriebseinschränkung, die z. B. bei Hochofenwerken mit großen Verlusten verknüpft ist, dadurch vermieden werden. Ein geregelter Gang der Produktion ist für die Arbeiterverhältnisse von großem Vorteil. Mit der Stetigkeit der Produktion bleiben auch die Löhne stetig, und vor allem kommt es nicht zu plötzlichen Arbeiterentlassungen, die furchtbare Not über industrielle Gegenden bringen können. Bei Verbänden mit zentralisiertem Betrieb kommt noch die große Spesenersparnis dazu, die Verminderung der Betriebsunkosten, die der kaufmännische Apparat dem einzelnen Unternehmer verursacht. Dieses System hat auch den großen Vorzug, daß bei Verteilung der Produktion auf die einzelnen Werke die lokalen Verhältnisse in Berücksichtigung gezogen und jedem Produzenten die Lieferung nach besonders günstig gelegenen Verbrauchsstätten zugewiesen werden kann, so daß großer Transportaufwand in Ersparung kommt.

Diese Vorteile sind um so größer, je fester die Organisation ist. Die Kartelle können um so besser disponieren, je weniger an eine plötzliche Sprengung des Verbandes zu denken ist, wie sie bei der bloßen Konvention jeden Tag durch einfache Weigerung eines Mitgliedes, die Vertragspflichten zu erfüllen, eintreten kann. Auch entfällt bei ihr die Spesenersparnis der Verkaufszentralisation. Ist es als ein weiterer Vorteil der Syndizierung zu betrachten, daß auch den weniger renommierten Werken die gleiche Sicherheit des Absatzes garantiert wird, so kommt auch diese Förderung des Gesamtwohls der Produzenten da in Wegfall, wo die Kartellierung lediglich in einem Preisring besteht. Die Vorbedingungen für das Zustandekommen eines solchen sind ja allerdings einfacher. Je mehr ein Betrieb seine Selbstständigkeit zu Gunsten der Gesamtheit aufgeben, ihrem Verdikt seine Leistungs-

fähigkeit unterordnen soll, um so mehr macht sich eifersüchtige Besorgnis einer Zurücksetzung geltend. Die Einschätzungsfrage ist schon häufig der Erisapfel geworden, hat das Zustandekommen eines Kartells mit regulierter Produktion vereitelt oder das entstandene wieder zu Falle gebracht. Wird diese Schwierigkeit aber überwunden, so kann eine gedeihliche wirtschaftliche Wirksamkeit um so mehr entfaltet werden, je enger geschlossen die Gesamtheit auftritt.

Wenngleich die Vorteile, die aus den Kartellbestrebungen für die unmittelbar und mittelbar Beteiligten entstehen können, in die Augen springen, ist doch eine starke Agitation gegen sie im Schwunge, die bestrebt ist, mit dem wirtschaftlichen Vorteile Hand in Hand gehende wirtschaftliche Gefahren aufzudecken und zur rechtzeitigen Abwehr aufzumuntern. Es ist nicht zu verkennen, daß durch die Syndikatsbildung wirtschaftliche Machtzentren entstehen, die einen ungeheuren Einfluß in die Hände unverantwortlicher Privatpersonen legen. Das wirtschaftliche Übergewicht der Unternehmerklasse wird durch das geschlossene Vorgehen noch gesteigert, und die in der Schaffung wirtschaftlicher Werte koordinierten Gruppen fühlen sich dadurch bedroht. Was allerdings zunächst die Behauptung anlangt, daß die Lage der arbeitenden Schichten herabgedrückt würde, wenn diese der geschlossenen Phalanx der Unternehmer gegenüberständen, die ihnen die Bedingungen zudiktieren könnten, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß in der deutschen Kartellbewegung die Ausübung einer Einwirkung auf die inneren Verhältnisse der einzelnen Betriebe seitens der Zentrale nirgends unter die Kartellzwecke aufgenommen worden ist. Als Beleg hierfür sei darauf hingewiesen, daß in der Kohlen- und Eisenindustrie Oberschlesiens die Löhne keineswegs in allen Betrieben konform sind. Und wo auch nach dieser Richtung hin ein einheitliches Vorgehen der gleichartigen Unternehmungen sich konstatieren läßt, so beruht dies auf ad hoc geschaffenen Unternehmerkoalitionen, die mit dem Preiskartell nichts zuthun haben. Die andere ökonomische Gruppe, die inmitten der Syndikaterfolge der Regierung ein „caveant consules“ zurufen zu müssen glaubt, ist die der Verbraucher, die von der starken, jede Konkurrenz unterdrückenden Machtstellung ihrer Versorger Ausbeutung und schwere Schädigung ihrer Interessen befürchten. Es kommt hierbei, da ja vorwiegend Rohstoffe und Halbfabrikate kartelliert sind, weniger das große Publikum in Betracht als weitere Unternehmerklassen, die ihrerseits wieder den Konkurrenzkampf zu bestehen haben und durch Verteuerung ihres Materials dabei empfindlich geschwächt werden. Es wird den Kartellen Ausbeutung ihrer Macht und eine durch Monopolisierung des Marktes ermöglichte, rücksichtslose Preispolitik den Konsumenten gegenüber zum Vor-

wurfe gemacht. Und es klingt allerdings, wenn von sachkundiger Seite behauptet wird, das Ziel des Kartells sei eine solche Preisstellung, „daß gerade die Konkurrenz gegen den Import möglich sei“,¹⁾ oder „das Kartell ermögliche es, im Inlandspreise den Zoll genau zum Ausdruck zu bringen“,²⁾ schon diese theoretische Formulierung recht besorgniserregend. Wie sich die Preisstellung in Praxi gestaltet, das hängt von der ökonomischen Einsicht der Kartelleiter ab, deren wohlverstandenes Interesse auch dahin gehen muß, sich ein kaufkräftiges Konsumententum zu erhalten. Ganz erhebliche Mißgriffe sind allerdings vorgekommen, besonders in dem rheinisch-westfälischen Lager, wo die Rohstoffproduzenten von der ihnen zugefallenen Macht einen unmäßigen Gebrauch machten und ihre Abnehmer zu langfristigen Schlüssen zwangen, die die gesamte Eisenverfeinerungsindustrie des Westens fast völlig ruiniert hätten. Die Politik der Kartelle, die sie besonders von nationalem Standpunkte aus in Mißkredit brachte, nämlich die Inlandskonsumenten allein durch Steigerung der Preise die Betriebskosten tragen zu lassen und für den Export zu einer Preisstellung zu schreiten, die auch im Auslande unter Überwindung ungünstiger Zollverhältnisse konkurrieren könne, wurde dort in einer Weise gehandhabt, daß z. B. englische Bleche, aus deutschem Eisen gewalzt, im westlichen Deutschland zum Import gelangten. Das Gesamtergebnis dieses Gebahrens war eine Eliminierung deutscher Arbeit und eine Schwächung einer deutschen auf den Export angewiesenen Industrie, die in letzter Linie auch wieder die Syndikatsproduktion durch Untergrabung der Konsumfähigkeit ihrer Hauptabnehmer treffen mußte. Jetzt sind die rheinisch-westfälischen Verbände auch zur Erkenntnis gelangt und haben sich zu einer Vereinigung zum Zwecke der Gewährung von Exportprämien, Preisvergütungen für den Teil des bezogenen Rohstoffs, der nach Verarbeitung ins Ausland abgesetzt wird, an die nachgeordneten Industrien verbunden. — Solche Fehler sind noch mannigfach zu konstatieren, und die Zeitungen und Handelskammerberichte, die diese Schäden aufdecken, enthalten keineswegs immer übertriebene Schilderungen. Es ist aber nicht angängig, derartige Mißgriffe des Übergangsstadiums der ganzen Einrichtung als Schuld anzurechnen und darum den Kartellbestrebungen, bei denen übrigens auch der Fiskus direkten Anteil nimmt, den gesunden Kern abzuspochen.

Die Gefahr einer wucherischen Ausbeutung der Verbraucher wird um

¹⁾ Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 60, S. 93.

²⁾ Breslauer Handelskammerbericht für 1900, S. 6.

³⁾ Kalisyndikat, s. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 60, S. 6. Das Kgl. Hüttenamt Gleiwitz ist Mitglied des Roheisensyndikats.

so größer, je fester gefügt das Gebilde des Syndikats, je uneingeschränkter die Beherrschung des Marktes ist. Es geht daher, da die Tendenz der Bewegung naturgemäß sich darauf richtet, den Bereich der Kartelle zu erweitern und ihren Organismus zu kräftigen, die Agitation dahin, Maßnahmen zu ermöglichen, durch welche einer allzugroßen Machtstellung zentralisierter Produktionszweige rechtzeitig Einhalt geboten werden kann. Teils beschränken sich diese Vorschläge darauf, die betroffenen Kreise zur Selbsthilfe anzuregen, vorwiegend jedoch wird an die Bethätigung der Staatsgewalt appelliert und dabei einer Wirtschaftspolitik des Staates das Wort geredet, die bis zu den stärksten Eingriffen in die individuelle Freiheit und in die freiheitlichen Wirtschaftsprinzipien unserer Epoche gehen soll. Diese anempfohlenen Heilmittel sind meist ohne weiteres in das Reich Utopien zu verweisen. Mit kurzer Erwähnung kann über den Gedanken einer Verstaatlichung monopolisierter Produktionszweige unter Enteignung der Produktionsstätten, den Vorschlag des ältesten Kartelltheoretikers Kleinwächter,¹⁾ ein thatsächlich geschaffenes Monopol mit rechtlicher Sanktion zu versehen gegen Gewährleistung gewisser staatlicher Aufsichtsrechte, insbesondere staatlicher Einwirkung auf die Preisgestaltung, die Vorschläge, die darauf hinauslaufen, die Erscheinung einer Wiederbelebung des Zunftwesens zu der Wiederherstellung eines erneuten Zunftzwanges mutatis mutandis zu machen, hinweggegangen werden. Ebenso wenig Anspruch auf Beachtung kann der Vorschlag erheben, der überwuchernden Kartellbewegung durch plötzliche Beseitigung aller Schutzzölle Einhalt zu thun, da seine Verwirklichung auf einem anderen Gebiete liegt und eine Preisgabe der gegenwärtig herrschenden, auf dem System vertraglicher Bindung beruhenden Zollpolitik in nächster Zeit nicht zu erwarten ist. Die strafrechtliche Ahndung der Kartellauswüchse, wie sie in Amerika durch Spezialgesetze unternommen und auch in Frankreich versucht worden ist,²⁾ hat lediglich zur Unformung der betreffenden Bildungen behufs Umgehung des Gesetzes geführt und bedeutet ein ebenso unwirksames wie unwürdiges Mittel, eine ökonomische Entwicklung in Schranken zu halten. Dagegen steht auf dem Boden des Civil- und des Verwaltungsrechts, besonders nach dem Vorgange der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie³⁾ eine Spezialgesetzgebung zur Regelung des Syndikatswesens zu erwarten. Es dürfte daher eine Darstellung der gegenwärtigen Rechtslage, der einschlägigen Normen unseres geltenden Gesetzes interessieren.

¹⁾ Die Kartelle, S. 162.

²⁾ S. Menzel, in den Schriften des V. für Soz.-Pol. Bd. 61, S. 42, 40.

³⁾ S. Wäntig, Juristentagsgutachten 1902, Bd. 1, S. 66.

Die wichtigste Frage ist die nach der rechtlichen Wirksamkeit der Kartellverträge. Das österreichische Koalitionsgesetz vom 7. April 1870 entkleidet im § 4 „alle Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Ware zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen“, der Rechtswirksamkeit. Diese Sonderbestimmung findet in unserer Gesetzgebung kein Analogon, insbesondere trifft nicht etwa, wie schon behauptet ist, § 152 der Gewerbeordnung die Kartelle. Dieser Paragraph, der unsere heutige Koalitionsfreiheit statuiert, handelt nur von „Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, die in das freie aber auch in ihrem Bestande vom Rechtszwange nicht geschützte Ermessen der Beteiligten gestellt werden. Mit Recht erklärt Menzel¹⁾ die analoge Anwendung dieser Bestimmung auf Unternehmerkoalitionen, die zum Zweck der Preisregulierung geschlossen sind, für unzulässig. Derartige Bildungen waren bei Emanation der Gewerbeordnung schon bekannt und würden, wenn ihre Regelung mit beabsichtigt worden wäre, sicherlich nicht unerwähnt geblieben sein. Für die Frage, ob dem Kartellverträge rechtliche Bindung zukommt, sind also lediglich allgemeine Rechtsgrundsätze maßgebend. Es gilt bei uns in dieser Beziehung das Prinzip der Vertragsfreiheit, nur eingeschränkt, abgesehen von einigen hier nicht in Betracht kommenden Formvorschriften, durch den Satz, daß Verträge contra leges und contra mores nichtig sind. Zu den unsittlichen Verträgen, deren Nichtigkeit § 138 des seit 1. Januar 1900 geltenden Bürgerlichen Gesetzbuchs in Übereinstimmung mit den bisherigen Gesetzen ausspricht, gehören nicht die gegen die öffentliche Ordnung verstößenden, wie sie der Entwurf des Gesetzes nach dem Vorgange des Code civil art. 1151 mit umfaßte. Als gegen die öffentliche Ordnung verstößend könnte man einen Kartellvertrag schon dann ansehen, wenn er in dem betreffenden Produktionszweig zu einer das Publikum beunruhigenden Monopolisierung thatsächlich geführt hat;²⁾ einen zur Nichtigkeit des Vertrags führenden Verstoß gegen die guten Sitten kann man nur dann annehmen, wenn das subjektive Moment hinzukommt, wenn bei Abschluß des Vertrages die Erlangung einer Monopolstellung zwecks wucherischer Ausbeutung des Publikums beabsichtigt war.³⁾ Daß aus der Fassung des

¹⁾ A. a. O., S. 55.

²⁾ Das Reichsgericht erkennt in seiner Entscheidung vom 11. Februar 1888 (Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 20, S. 115 ff.) schon die Aneignung eines thatsächlichen Monopols als Symptom der Unsittlichkeit einer Vertragsbindung an.

³⁾ Den Unterschied zwischen einem „spekulativen“ Zweck und dem „gutgläubigen“ Zweck, ein Gewerbe vor Entwertung der Erzeugnisse und sonstige aus der Preisunterbietung hervorgehende Nachteile zu schützen“, präzisirt die Reichsgerichtsentscheidung vom 25. Juni 1890 (A. a. O., Bd. 28, S. 238 ff.).

Statuts expressis verbis die Verfolgung eines unsittlichen Zwecks zu entnehmen wäre, ist natürlich ausgeschlossen, während allerdings die Möglichkeit vorliegt, daß aus dem Zusammenhange der Begründungsvorgänge, gewisser Äußerungen in der konstituierenden Versammlung, der zur Begründungszeit herrschenden Marktlage und anderen Umständen in Verbindung mit einander auf ein unlauteres Vorgehen geschlossen und die Rechtswirksamkeit des auf dieser Basis zustande gekommenen Vertrages verneint wird. Gewöhnlich wird ein solcher nach der ethischen Seite hin bedenklicher Kartellzweck weder obwalten, noch viel weniger zum Ausdruck gelangen. Die gewöhnliche Formulierung des statutarischen Zwecks: „Entwertung des Produkts zu verhindern, die nationale Produktion zu stärken, unwürdiger Konkurrenz die Spitze abzubreaken, den Teilnehmern das Aufnehmen des Konkurrenzkampfes zu ermöglichen“ u. dergl., ist durchaus einwandfrei. Daß die Verfolgung solcher Ziele auf dem Wege der Syndikate gestattet ist, haben wiederholt Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe anerkannt.¹⁾

Außer der Unsittlichkeit dem Konsumenten gegenüber könnte auch als den Vertrag gefährdend die Unsittlichkeit den Vertragsteilnehmern gegenüber in Betracht kommen, von dem Gesichtspunkte aus, daß diesen die persönliche und die durch die moderne Gesetzgebung garantierte Gewerbefreiheit in unzulässiger Weise verschränkt werde. Ein so starker Eingriff in die Persönlichkeitsrechte liegt indes in den Kartellverträgen, wie sie oben skizziert sind, in der Regel nicht. Die Rechtsordnung, die es an sich jedem freistellt, sich vertragliche Beschränkungen aufzuerlegen, findet Veranlassung zur Reaktion erst dann, wenn davon in einem das ethische Empfinden verletzenden oder die mangelnde Fähigkeit wirtschaftlicher Selbstbestimmung ausbeutenden Umfange Gebrauch gemacht wird,²⁾ und diese Voraussetzungen liegen nicht vor, wenn Unternehmer sich aus wohlverstandenen Interesse zur Innehaltung gewisser Grenzen in der Produktion auch zu einem Verzicht auf eigene Bewerksstellung des Absatzes verpflichten. Wichtig ist in dieser Beziehung die erwähnte Reichsgerichtsentscheidung vom 19. Februar 1901. Sie hat eine Klage des rheinisch-westfälischen Kohlen-syndikats, eines ähnlich dem Oberschlesischen Roheisensyndikat organisierten Verbandes, gegen ein Mitglied, das sich den Vertragspflichten durch Veräußerung des Bergwerks entziehen wollte, zum Gegenstande. Der Anspruch der Verkaufsstelle gegen den Bergwerksbesitzer, für die Vertragsdauer die Bereitstellung der gesamten Produktion des fraglichen Bergwerks

¹⁾ Besonders bedeutungsvoll für die rechtliche Sanktion der Syndikatsbestrebungen sind die Reichsgerichtsentscheidungen vom 4. Februar 1897 (Bd. 38, S. 155 ff.) und vom 19. Februar 1901 (Bd. 48, S. 306 ff.).

²⁾ Zu vergl. auch die Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 1, S. 23, und Bd. 2, S. 118 ff.

zu prästieren, wurde als begründet anerkannt, und die Einwendung des Beklagten, daß ihm somit thatsächlich ein direktes Verkaufsverbot auferlegt werde, für nicht beachtenswert erklärt.

Ist der Syndikatsvertrag rechtlich nicht zu beanstanden, so kann er zur Grundlage einer Klage auf Vertragserfüllung, auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, vor allem aber auch auf Zahlung einer für den Fall der Vertragsverletzung angedrohten Konventionalstrafe gemacht werden, die bei jeder Zuwiderhandlung gegen die Vertragsnormen gemäß § 339 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne weiteres verwirkt ist. Das Gesetz¹⁾ sieht für den Fall einer unverhältnismäßig hohen Strafsatzung die Ermäßigung nach richterlichem Ermessen vor. Die Voraussetzung für diese Herabsetzung der Strafe wird aber bei Kartellverträgen kaum je vorliegen, da bei den großen Summen, die für das Kartell auf dem Spiele stehen, ein auch recht hoher Strafbetrag nicht als unangemessen wird bezeichnet werden können. Außerdem sind die Kartellmitglieder wohl in den meisten Fällen Kaufleute oder Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuchs, und für diese schließt § 348 dieses Gesetzes die Strafermäßigung durch Richterspruch aus. — Zur leichteren Beitreibung dieser Strafen pflegen nach den Kartellverträgen die einzelnen Mitglieder Kauttionen bei der Zentrale zu hinterlegen, und zwar durch bare Depots oder Wechsel. Die Hinterlegung von Barkauttionen erübrigt den Rechtsweg völlig, die Wechselhingabe schafft einen Weg zur rascheren Verwirklichung des Rechtsanspruchs, da der Wechselprozeß, in dem nicht das ganze Rechtsverhältnis dargelegt zu werden, sondern der Anspruch nur auf die abstrakte Skripturobligation gestützt zu werden braucht, schneller durchgeföhrt werden kann. Im übrigen wird durch diese Sicherheitsbestellung die materielle Rechtslage in keiner Weise beeinflusst. Wenn der Hauptvertrag aus den angegebenen Gründen rechtsunwirksam ist, so ist es auch die ihm zugehörige Sicherheitsleistung. Die Barkaution kann dann jederzeit vom Hinterleger zurückgefordert werden, und ebenso der Wechsel, wenn er noch in den Händen des Syndikats ist; der Wechselklage kann die Ungiltigkeit des zu Grunde liegenden Vertrages entgegengehalten werden.²⁾ Ist der Wechsel schon weiter begeben, so kann sich das belangte Kartellmitglied auch bei unsittlichem, nicht bindendem Charakter des Kartellvertrages gegen die Wechselklage des Inhabers nur schützen, wenn dieser nicht Eigentümer des Wechsels, sondern nur Inkassomandatar ist, oder wenn er das der Wechselziehung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis kannte.

¹⁾ § 345.

²⁾ S. Artikel 82 der Wechselordnung.

Die Ausbreitung der Kartellverhältnisse vor dem Forum der Justiz und damit vor der breiteren Öffentlichkeit und die Nachprüfung der Kartellverträge durch den ordentlichen Richter pflegen die Kartellteilnehmer dadurch zu vermeiden, daß sie sich für alle aus dem Vertrage entspringenden Streitigkeiten dem Spruche eines Schiedsgerichts unterwerfen. Diese freiwillige Anerkennung einer privaten Instanz zur Schlichtung aller aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringender vermögensrechtlicher Zwistigkeiten läßt das Gesetz ausdrücklich zu¹⁾ und giebt einzelne Normen über Konstituierung des Gerichts und über das von ihm zu beobachtende Verfahren für den Fall der Unvollständigkeit des in dieser Beziehung zuvörderst maßgebenden Vertrages. Es sieht auch eine Rechtshilfe der ordentlichen Gerichte gegenüber den Schiedsgerichten, denen das wichtigste prozessuale Mittel zur Wahrheitserforschung, die eidliche Anhörung von Auskunftspersonen, fehlt, vor.²⁾ Der Schiedsspruch ist mit der Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils ausgestattet.³⁾ Gleichwohl wird auch dieses Mittel nicht zur vollen Rechtsdurchsetzung führen, wenn der Kartellvertrag aus den erwähnten rechtlichen Bedenken angreifbar und zur Erteilung des Rechtsschutzes ungeeignet erscheint, und zwar nicht bloß nach der Meinung der das Schiedsgericht bildenden, in dieser Beziehung wohl befangenen Kartellmitglieder, sondern auch nach Ansicht des Gerichts. Jede Partei kann nämlich durch Anrufung des zuständigen erstinstanzlichen Gerichts — bei den großen Objekten, die in Frage stehen, wird stets das Landgericht in Betracht kommen — die Aufhebung des Schiedsspruchs verlangen, wenn „das Verfahren unzulässig“ war.⁴⁾ Die Unzulässigkeit des Verfahrens liegt aber nach der herrschenden Ansicht der Rechtsprechung auch dann vor, wenn der Vertrag, dessen Bestandteil die Schiedsgerichtsabrede ist, ungiltig ist.⁵⁾ Mit der Behauptung der Ungiltigkeit des Schiedsvertrages wegen Verletzung guter Sitten kann also auch der Schiedsspruch erfolgreich angegriffen werden. Vor allem aber kann aus demselben Grunde dem obsiegenden Verbands das Vollstreckungsurteil versagt werden, dessen er benötigt, um das ihm zuerkannte Recht zur Verwirklichung zu bringen, um die Zwangsvollstreckung zu betreiben.⁶⁾

Unter den Mitteln, die in Frage kommen können, um der Kartellvereinbarung eine größere Sicherheit zu schaffen, ist der Vollständigkeit halber

¹⁾ X. Buch der Civilprozeßordnung.

²⁾ § 1036 a. a. O.

³⁾ § 1040 a. a. O.

⁴⁾ § 1041¹ *ibid.*

⁵⁾ S. die Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 271, S. 378 ff., Bd. 3, S. 397 ff. Bd. 36, S. 245 ff., Bd. 43, S. 409 ff.

⁶⁾ § 1042 *ibid.*

noch eins zu erwähnen, das z. B. das deutsche Kalikartell¹⁾ ergriffen hat. Der Syndikatsvertrag bindet nur die kontrahierenden Persönlichkeiten bzw. Korporationen. In dem schon berührten Falle aber, wenn ein Unternehmer zur Veräußerung seines Etablissements schreitet, entstehen nur persönliche Schadenersatzansprüche gegen den Kontrahenten, der etwa seiner Verpflichtung, die gesamte Produktion des Bergwerks auf eine bestimmte Zeitdauer der Gesamtheit zur Verfügung zu halten, nicht nachkommt, während gegen den Erwerber, falls dieser nicht freiwillig sich ebenfalls der Gemeinschaft anschließt, nichts auszurichten, eine völlige Vereitelung des Kartellzwecks also unter diesen Umständen nicht abzuwenden ist. Eine Bindung der Eigentümer schlechthin, die also auch die Besitznachfolger der vertragschließenden Unternehmer mitumfaßt, könnte nur durch eine Verdinglichung der mit dem Vertragschluß von allen Beteiligten übernommenen Beschränkungen des freien Wettbewerbs erzielt werden. Der einzige Weg zu dieser Verdinglichung ist nach dem geltenden Recht der der Eintragung in das zur Registrierung der Grundeigentumsverhältnisse bestimmte Grundbuch, das außer für Grundstücke nach landesgesetzlicher Vorschrift²⁾ auch für Bergwerke und Kohlenabbaugerechtigkeiten angelegt ist. Zur Eintragung in das Grundbuch geeignet ist nach gesetzlicher Bestimmung einmal das Vorkaufsrecht,³⁾ durch dessen Bestellung dem Berechtigten, etwa dem Verbands- oder den Mitgliedern unter einander, das Recht eingeräumt wird, im Falle der Veräußerung des belasteten Grundstücks, Bergwerks u. d. Veräußerungsobjekt gegen Erstattung des von dem Erwerber gezahlten Kaufpreises an sich zu ziehen. Auf diese Weise kann bewirkt werden, daß die Betriebe in den Händen der das Kartell eingehenden Unternehmer bleiben. Das Vorkaufsrecht kann auch subjektiv verdinglicht, d. h. für den jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks eingetragen werden. Unter den weiteren zur Vermerkung im Grundbuch geeigneten Rechten, die das Gesetz erschöpfend aufführt, könnten die Dienstbarkeiten⁴⁾ in Betracht kommen. Sie sind althistorischen Ursprungs, und schon im römischen Recht wurde ihre Regelung von dem Grundsatz „servitus in faciendo consistere nequit“ beherrscht. Dieses Prinzip hat auch im Bürgerlichen Gesetzbuche Anerkennung gefunden, das die Konstituierung einer Dienstbarkeit zu Gunsten des Eigentümers eines anderen Grundstücks oder zu Gunsten einer bestimmten Person nur in der Weise kennt, daß der Eigentümer des belasteten Grundstücks dessen Benutzung in einzelnen Beziehungen dulden oder gewisse Besitzhandlungen auf dem

¹⁾ S. Schriften des V. f. S. P. Bd. 60, S. 20.

²⁾ Art. 22 des Preussischen Ausführungsgesetzes zur Reichsgrundbuchordnung.

³⁾ § 1094 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

⁴⁾ §§ 1090, 1018 a. a. O.

Grundstück unterlassen oder auf gewisse gesetzliche Nachbarrechte verzichten muß, während ihm bestimmte Leistungen oder andere rechtliche Verpflichtungen, die mit der unmittelbaren Benutzung des Grundstücks nichts zu thun haben, zu Gunsten eines anderen nicht auferlegt werden dürfen. Die Eintragung einer Last zu Gunsten des Verbandes auf den Grundstücken der Teilnehmer in der Art, wie sie das Kalikartell unter der Herrschaft des alten Rechts erwirkt hat, daß nämlich der Besitzer des Grundstücks über das aus diesem gewonnene Rohprodukt nicht selbständig verfügen dürfe, wäre also heute unstatthaft, dieser Weg, die Syndikatsvorschriften mit dinglicher Wirkung zu versehen, demnach nicht gegeben.

Wenn auch die Kartellbildungen aus der Überzeugung von der nutzbringenden Wirkung des geeinigten Vorgehens entstanden auf dem gegenseitigen Vertrauen der Mitglieder fußen, so ist doch in jedem Syndikatsvertrage auf die Bereithaltung eventueller Zwangsmittel Bedacht genommen. Die erste Voraussetzung für die Wirksamkeit solcher Zwangsmittel ist aber die, daß ein Rechtssubjekt vorhanden ist, das die Rechte des Kartells wahrnimmt, daß das Kartell dementsprechend organisiert ist, oder außerhalb des Kartells ein Organismus vorhanden ist, der im Rechtsverkehr für den Verband auftritt. Die Notwendigkeit einer solchen Organisation stellt sich besonders auch dann heraus, wenn der Absatz des Kartellprodukts zentralisiert ist, der Verband also in rechtsgeschäftliche Beziehungen zu Dritten treten muß. Die Verbandsorgane, Vorstand, Beamte, sind zwar diejenigen, die thatsächlich handelnd für den Verband auftreten, sie können dies aber nur, wenn sie ihre Legitimation von einem Auftraggeber herleiten, der fähig ist, Inhaber von Rechten zu sein. Das im modernen Recht sehr beliebte Institut der fiduziarischen Rechtsübertragung ist allerdings geeignet, auch hier die Rechtsausübung auf eine andere Stelle, der sie leichter fällt, hinüberzuleiten. Die Vertragsverpflichtungen können gegenüber einem Treuhänder eingegangen sein, dem alle Rechte den Mitgliedern wie auch Dritten gegenüber übertragen werden. Diese in den amerikanischen Trusts schon verwendete Einrichtung ist der deutschen Kartellbewegung fremd. Wenn aber im Vertrage die Verpflichtung eingegangen wird, die gesamte Produktion einer nicht aus sämtlichen Kontrahenten korporierten Verkaufsstelle zu übertragen, dieser also die Wahrnehmung der Kartellrechte zugewendet wird, so liegt darin auch ein derartiges Vertrauensverhältnis. Es muß dann die Verkaufsstelle entsprechend organisiert sein, um rechtliche Befugnisse nach außen hin ausüben zu können, und wo eine solche Verkaufsstelle nicht existiert, die Rechte vielmehr beim Verbande verbleiben, muß dieser, um sie wahrnehmen zu können, in eine geeignete rechtliche Form gegossen sein.

Das Syndikat in seiner normalen Form, der Verband selbständiger Unternehmer, ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein solcher Verein kann zwar schlechtthin die Rolle des Beklagten in einem Prozesse übernehmen, klagen kann er aber nur, wenn er parteifähig ist.¹⁾ Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist, das sind Verbände, denen die Rechtsordnung ausdrücklich die Fähigkeit beilegt, Träger von Rechten und Verbindlichkeiten zu sein. Die Vereine läßt das Gesetz Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen, soweit nicht ihr Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.²⁾ Dies ist aber bei den Syndikaten, die ja lediglich die wirtschaftliche Förderung ihrer Mitglieder durch gemeinsame geschäftliche Maßnahmen bezwecken, stets der Fall, sie sind also vom Vereinsregister ausgeschlossen. Ein wirtschaftlicher Verein erlangt, abgesehen von besonderen reichsgesetzlichen Vorschriften, Rechtsfähigkeit nur durch staatliche Verleihung.³⁾ Diese Verleihung der Rechtspersönlichkeit durch Staatsakt wird nur in seltenen Ausnahmefällen, wenn ein öffentliches Interesse in Frage steht, zu erreichen sein; die Syndikate werden sich also, wenn sie zur Rechtspersönlichkeit gelangen wollen, unter den reichsgesetzlich gebotenen Formen der Korporierung umsehen müssen. Dabei kommen, abgesehen von den offenen Handelsgesellschaften, den Kommanditgesellschaften und den Kommanditgesellschaften auf Aktien, die wegen der unbeschränkten und unbeschränkbarer Haftung aller oder einzelner Mitglieder für derartige Zweckverbände ungeeignet sind, in Betracht: Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Die Aktiengesellschaft ist im dritten Buch des Handelsgesetzbuchs geregelt, während die Gesellschaft m. b. H. und die Genossenschaften auf Spezialgesetzen, vom 20. April 1892 und vom 1. Mai 1889, beruhen. Die beiden ersteren können jedem beliebigen erlaubten Zwecke dienen, für die Genossenschaften ist der Zweck, „Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes“ gesetzlich normiert. Wenn auch diese Zwecksetzung bei den Syndikaten mit gemeinsamem Verkauf zutrifft, so ist doch die Bildung der Genossenschaft, welche aus dem Bestreben, den Arbeiter und Kleinkapitalisten wirtschaftlich zu stärken, hervorgegangen ist, und deren Organisation auf ihre Bedeutung, den Selbsthilfebestrebungen kleiner Gewerbetreibender Vorschub zu leisten, zugeschnitten ist, für die Verfolgung der Syndikatzwecke nicht dienstbar gemacht. Es bleiben also die beiden anderen genannten Formen handels-

¹⁾ § 50 der Civilprozeßordnung.

²⁾ § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

³⁾ § 22 ebendort.

rechtlicher Associationen, die geeignet sind, den zum Kartell zusammentretenden Unternehmern den Charakter einer korporativen Einheit zu geben. Ihnen ist gemeinsam, daß ihnen das Prinzip der Normativbestimmungen zu Grunde liegt, d. h. sie gelangen, wenn ihre Entstehung auch durch Abschließung eines Gesellschaftsvertrages eingeleitet wird, zur Existenz und Rechtspersönlichkeit erst durch einen Rechtsakt, der indes nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ihnen gewährt werden muß. Dieser Rechtsakt ist die Eintragung in das Handelsregister, die den Nachweis eines rite vollzogenen Gründungsherganges und der Konstituierung der Gesellschaft voraussetzt. In das Register müssen auch im Verlaufe des Bestehens der Gesellschaft gewisse wichtigere Gesellschaftsvorgänge eingetragen werden, und das Registergericht hat für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften seitens der Gesellschaft Sorge zu tragen und die öffentliche Bekanntmachung einzelner die Gesellschaft betreffender Thatsachen zu vermitteln und zu überwachen. Von den beiden Gesellschaftsformen wird diejenige der Gesellschaft m. b. H. immer mehr die beliebtere, besonders auch bei den Unternehmerverbänden. Sie entspricht besser der zum Teil auch von persönlichen Momenten beeinflussten Zusammenschließung, weil sie, wenn auch gleich der Aktiengesellschaft eine Realassociation, dennoch den Personalassociationen stärker angenähert ist. Die Übertragung der Geschäftsanteile ist an strengere Formen geknüpft als bei der Aktiengesellschaft. Da weniger mit einer Beteiligung weiterer Kreise an den Gesellschaftswerten gerechnet wird, so ist die auf den Schutz des Publikums berechnete Einwirkung des Gerichts und Befassung der Öffentlichkeit mit den Geschäftsinternen eine eingeschränktere. Insbesondere fällt die obligatorische, vom Registerrichter der Aktiengesellschaft gegenüber eventuell zu erzwingende Bilanzveröffentlichung bei der Gesellschaft m. b. H., soweit diese nicht Bankgeschäfte betreibt, fort.¹⁾

Die Syndikate können so eine rechtsfähige Gemeinschaft bilden, die zugleich nach dem Gesetz Kaufmannseigenschaft hat und mithin die handels-gesetzlichen Pflichten übernehmen muß. Dieses Rechtssubjekt kann, wie schon erwähnt, auch neben dem durch einfachen Gesellschaftsvertrag geschaffenen Kartellverbände bestehen, indem im Vertrage die Verpflichtung vereinbart wird, einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft m. b. H. die gesamte Produktion zum Zwecke des Absatzes zu liefern, oder, soweit es sich lediglich um eine Preisconvention handelt, dieser Centralstelle im Falle der Verletzung der übernommenen Verpflichtungen die Vertragspön zu erlegen. Ob diese juristische Person aus einzelnen Kartellmitgliedern besteht, denen die Wahrnehmung der Kartellrechte fiduciarisch übertragen ist, oder ob sämtliche

¹⁾ § 41 des Gesetzes betr. Gesellsch. m. b. H.

Teilnehmer am Syndikate ihr angehören, ist gleichgiltig. Auch im letzteren Falle unterliegt die rechtliche Zulässigkeit dieser Organisation keinem Zweifel, da rechtsgeschäftliche Beziehungen zwischen einer Gesamtheit, der Sonderpersönlichkeit zukommt, und ihren Mitgliedern juristisch bedenkenfrei ist, und im kaufmännischen Verkehr häufig vorkommt. Fehlt es an einem solchen von der Gesamtheit oder von einer Gemeinschaft innerhalb der Gemeinschaft dargestellten rechtlichen Organismus und auch an einer Vertrauensperson, die nach der Gestaltung des Vertrages die Rechte der Gesamtheit wahrnehmen kann, so liegt ein bloßer Gesellschaftsvertrag vor, der lediglich Rechte der einzelnen Gesellschafter gegen einander schafft, aber nicht verfolgbare Gesamtheitsrechte. Schadensersatzansprüche wegen Vertragsverletzung können von den einzelnen Gesellschaftern auf der Basis des Gesellschaftsvertrages geltend gemacht werden, doch ist hierzu der schwer zu erbringende Nachweis eines erlittenen eigenen Schadens des Klägers notwendig. Ein Mittel zur Einziehung der ausbedungenen Vertragsstrafe giebt es, soweit diese nicht hinterlegt ist, nicht. Diese unorganisierte Gesellschaft kann nicht unter gemeinsamer Firma Handel treiben, und ist daher nicht imstande, den Absatz der Syndikatsprodukte selbst in die Hand zu nehmen. Sie ist im Rechtsverkehr hilflos, und derartige Syndikate geraten unfehlbar in Verfall, sobald das gegenseitige Vertrauen der Beteiligten, auf dem sie beruhen, einmal an Festigkeit einbüßt.

Um die Erörterung der rechtlichen Beziehungen, welche sich für die Syndikate nach Maßgabe unseres Civilrechtes ergeben können, zu vervollständigen, ist noch ein kurzer Blick auf das Kapitel der unerlaubten Handlungen zu werfen, da ein Schaden, den Dritte etwa durch die Syndikatsbestrebungen erleiden, nach dem in unserm Recht durchgeführten Prinzip der Ausgleichung deliktischer Schädigungen eine Ersatzpflicht begründen muß. Die formelle Frage soll hier vorweg gestreift werden. Während bei dem rechtsfähigen Verbände die Gesamtheit für die Handlungen ihrer verfassungsmäßigen Vertreter aufzukommen hat, verpflichten bei einer losen Gemeinschaft lediglich diejenigen Personen, denen ein unerlaubtes Thun zum Schaden anderer zur Last fällt, sich selbst. — Eine zur Entschädigung verbindende unerlaubte Handlung liegt im allgemeinen dann vor, wenn jemand vorsätzlich oder fahrlässig Leben, Körper, Freiheit, Gesundheit, Eigentum oder sonstige Rechte anderer widerrechtlich verletzt.¹⁾ Eine solche Verletzung kann aus den Manipulationen des Syndikats, auch wenn diese über das normale Maß hinausgehen, nicht resultieren. Wenn die Syndikate auch ihre wirtschaftliche Macht dazu ausbeuten, um durch ihre Preispolitik die Existenz eines Konkurrenten oder auch eines auf sie angewiesenen Kon-

¹⁾ § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

umenten völlig zu vernichten, so handeln sie doch im Rahmen ihrer durch das Prinzip des freien Wettbewerbs geschaffenen Rechte, also nicht widerrechtlich. Neben dieser Haftung für ein dem Recht zuwiderlaufendes Handeln hat aber unser entwickeltes neues Rechtssystem auch ein vorsätzliches illoyales Handeln zur Grundlage der Haftbarkeit gegenüber dem dadurch geschädigten Dritten gemacht, es hält denjenigen zur Entschädigung an, der in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einen anderen schädigt.¹⁾ Der Begriff der guten Sitten ist hier derselbe, wie er oben bei der Frage der Gültigkeit des Kartellvertrages erörtert wurde, nur daß das subjektive Moment hier im Zeitpunkt des inkriminierten Geschäftsgebahrens obwalten muß. Die Erzielung geschäftlicher Erfolge auf Kosten anderer durch vorteilhafte geschäftliche Maßnahmen ist an sich das berechtigte Streben aller im gewerblichen Wettkampfe thätigen Elemente. Das Vorgehen wird aber dann sittenwidrig, wenn mit unlauteren Mitteln gekämpft, oder unlautere Ziele gesteckt werden. Die Abgrenzung ist thatsächlicher Natur. Ein Kartell, das darauf ausgeht, ein Monopol in einem für den Konsumenten unentbehrlichen Artikel zu schaffen, und auf diesem Wege den Konsumenten in wucherischer Weise auszubeuten, kann, wenn es mit seinem zwar rechtlich nicht bindenden, aber thatsächlich vielleicht trotzdem sorgfältig innegehaltenen Verträge schwere Wunden geschlagen hat, von den Betroffenen zur Entschädigung herangezogen werden. Daß § 826 a. a. O. auch vor Mißbrauch der Gewerbefreiheit durch gewinnfüchtige Ausbeutung oder Vergewaltigung anderer schützen soll, betont auch die Reichsgerichtsentscheidung vom 11. April 1901²⁾ ausdrücklich.

Die Rechtslage, auf welcher gegenwärtig das Kartellwesen fußt, weist gewisse Mängel formaler Natur auf, die als hinderlich im Wirtschaftsleben empfunden werden können. Eine schärfer ausgeprägte Organisation läge nicht bloß im Interesse der Kartelle selbst, deren Bestand sie sichert, sondern auch des Publikums, das im Rechtsverkehr in Beziehungen zu ihnen tritt. Mit einer solchen könnte auch eine geregelte Publizität erzielt werden, was wesentlich zur Beruhigung der Allgemeinheit beitragen würde, da die Furcht vor Excessen der kartellierten Unternehmer mit der Herstellung einer gewissen Kontrolle der Behörden und der Öffentlichkeit schwände. Der österreichische Gesetzentwurf, der mit seinen umfangreichen, aber einer ungleichmäßigen Behandlung Thür und Thor öffnenden und schwerfälligen Maßnahmen vielfach abfällige Kritiken erfahren hat,³⁾ ist auf dem Wege zur

¹⁾ § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

²⁾ Abgedruckt in der juristischen Wochenschrift 1901, S. 349 ff.

³⁾ S. z. B. Schaeffle in Holdheims Monatschrift für Handelsrecht, Jahrgang 6, Nr. 10, 11.

Registrierung der Kartelle vorangegangen. Und auf diesem Wege hat die deutsche Gesetzgebung schon eine ausgedehnte Praxis. In Anlehnung an die bestehenden Einrichtungen könnte ein Register beim Amtsgericht angelegt werden, das die Kartelle im weitesten Sinne, die „Verbände selbständiger industrieller Unternehmer, die durch gemeinsame Maßnahmen eine Einwirkung auf die Preisgestaltung bezwecken“, aufzunehmen hätte, und durch die Aufnahme ihnen Rechtspersönlichkeit verschaffte. Diese neue Einrichtung würde sich allerdings vom Gesellschaftsregister dadurch unterscheiden, daß sie eine Sondermaßregel für die Teilnehmer an einer bestimmten Form wirtschaftlicher Bethätigung darstellte, und der Einwand liegt nahe, daß wir mit einer solchen Sondermaßregel erst kürzlich — bei der Börsengesetzgebung — schlechte Erfahrungen gemacht haben. Aber die Verhältnisse liegen hier anders. Denn abgesehen davon, daß zu einem Widerstand gegen die Einrichtung hier gar kein Anlaß vorläge, und daß die Kartellbewegung von loyalen Persönlichkeiten geleitet wird, würden die Beteiligten an eine Auslehnung schon deshalb nicht denken, weil sie auf das bisher ihnen erwiesene Wohlwollen der Regierung, die die Erfolge des Kartells durch Maßnahmen zoll- und tarifpolitischer Natur leicht lahm legen kann, angewiesen sind. Allerdings müßte auch die Eintragung obligatorisch gestaltet, und der Richter zu ihrer eventuellen Durchsetzung mit den geeigneten Zwangsmitteln versehen sein. Der Weg hierzu ist durch heutige ähnliche Einrichtungen bereits vorgezeichnet.¹⁾ So weit die Subsumierung eines Verbandes unter den Kartellbegriff zu Schwierigkeiten thatsächlicher Natur Anlaß böte, könnte der Richter, wie dies ebenfalls heute schon im Gesetz vorgesehen ist, bei der Entscheidung der Unterstützung von Vertretungen des Handels und der Industrie sich bedienen.²⁾ Das Register müßte der allgemeinen Einsichtnahme offen stehen. Die Veröffentlichungen der Gerichte hätten sich, ähnlich wie bei den Aktiengesellschaften, auf Namen, (Firma) Sitz, Gesellschaftszweck, Angaben über Organe und Vertretung und gewisse innere Vorgänge im Kartell zu erstrecken. Durch geeignete Mitteilungen der Gerichte über die Syndikate an eine Centralstelle könnte auch der Zweck erreicht werden, der Regierung die aus wirtschaftspolitischen Gründen notwendige Orientierung über Bestehen und Bedeutung der Kartelle zu bieten.

Diese Maßregel wäre natürlich nur ein Palliativmittel gegen eine Gefährdung, die aus einer verfehlten Wirtschaftspolitik der Kartelle dem Gesamtwohl erwachsen könnte, und ist auch gar nicht dazu bestimmt, der übermäßigen Kartellbildung in Deutschland entgegenzuwirken. Eine eigent-

¹⁾ §§ 152 ff. des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

²⁾ § 126 a. a. O.

liche Kartellgefahr besteht in Deutschland nicht. Es kann von der Selbsthilfe der Beteiligten, die heute in der Glättung der aufgeregten Wogen im Meere des Wirtschaftslebens so viel leistet, auch erwartet werden, daß sie Ausschreitungen der Kartelle durch Gegenassoziationen die Spitze bieten werde, während ein schroffes Eingreifen der Gesetzgebung leicht verhängnisvoll wirken könnte. Ob die Kartellbewegung jemals bei uns eine solche Gestaltung annehmen wird, daß zur Verhütung einer Notlage das Gesamtwohl einschneidende Maßnahmen der Staatsgewalt, wie Verstaatlichung eines monopolisierten Bedarfsartikels, gewaltsame Züchtung einer Konkurrenz, etwa gar aus dem Auslande, erheischt, das wird die Zukunft lehren, der gegenwärtige Zustand deutet jedenfalls noch nicht darauf hin.

Der oberschlesische Bauernsonntag.

Von

P. Echmann, Tharnau.

Was ist der Bauernsonntag? wird man fragen. Die Frage soll in kurzer Betrachtung erörtert werden.

Der Bauernsonntag wird in fast allen Dörfern Oberschlesiens, besonders weiter nach Osten hin, gefeiert; er ist ausschließlich für die Landbevölkerung da, und diese kennt auch so recht seine eigentliche Bedeutung. Es ist dieser Sonntag der „Sonnabend“ oder „Samstag“, der im Landleben zu seiner eigentümlichen Geltung kommt. Der „Bauernsonntag“ ist, wie wir sehen, freilich ein Wochentag, und doch gilt er in vielen Gegenden Oberschlesiens als echter „Feier- und Ruhetag“, von Urväter Zeiten her. Der Bauer arbeitet mit seinem Gesinde die Woche hindurch angestrengt und gönnt sich kaum einige Stunden des Tages Ruhe und Erholung; gilt es doch, dem kargen Boden mit Mühe und Not die nötigen Erträge abzurufen, wenn er seine und der Angehörigen Existenz sichern will. „Arbeit, Schweiß, Mühe“ ist die Devise seines Lebens. Aber auch der Bauer bedarf zeitweilig in seinem schweren Berufe der Rast und Erholung. Diese sucht und findet er in dem Bauernsonntage. Was hat es nun mit diesem Tag für eine Bewandnis? —

Die Arbeitswoche naht sich ihrem Ende — und der Freitagnachmittag kommt heran. Um diese Zeit, besonders gegen Abend, bemerkt man in der Wirtschaft des kleinen und großen Landmannes, auch des Gärtners, ein reges Leben. Schon am ganzen Nachmittage hört man in

den Scheunen der Besitzer das flappernde Geräusch der Maschine, die das gedroschene Getreide reinigt. Große Haufen von Körnern der verschiedensten Getreidearten liegen auf den Tennen. Gegen Abend wird das gereinigte Getreide in Säcke geschüttet. Diese Arbeit dauert oft mehrere Stunden und wird vom „Bauer“ und seinen Knechten ausgeführt. Sind die Säcke gefällt, dann wird jeder sogenannte „kleine Sack“ auf der Brückenwaage abgewogen. Diese Arbeit wird mit peinlichster Genauigkeit verrichtet, denn der Bauer hält auf Recht und rechtes Maß.

Ein Bretterwagen steht vor der Tenne; auf diesen werden die abgewogenen Säcke mit ihrem Inhalte geladen. Diese Arbeit besorgt der stramme, stämmige Knecht. Im Winter oder um die Frühjahrszeit sackt man das Getreide auf dem „Schüttboden“ ein . . . Mittlerweile ist es Abend geworden. Die Knechte besorgen die Pferde. Diese werden fein säuberlich geputzt und mit der Bürste gestriegelt, denn am folgenden Morgen haben sie ja vor vielen Kenneraugen eine scharfe Musterung auszuhalten. Und der Bauer würde es sich zur größten Schande rechnen, wenn „seine Tiere“ den Nachbarn und Bekannten nicht sauber genug präsentiert werden könnten. Das Geschirr wird ebenfalls spiegelblank geputzt. Am andern Morgen in aller frühe wird es in der Wirtschaft lebendig. Die Pferde werden noch einmal einer peinlichen Okular-Inspektion unterworfen; und während der „Herr“ und die „Frau“ ihr Frühstück einnehmen oder vor dem Spiegel ihren „Staat“ (die bessern Kleider) ordnen, spannt der Knecht die Tiere vor das Getreidesuder. Nun tritt der Bauer im „guten Rock“ in die Hausthüre, ihm folgt sonntäglich gekleidet die wackere Bäuerin, vom Gefinde respektvoll „Fru“ oder „Fro“ genannt. Im Arm trägt sie das unvermeidliche Handkörbchen für die in der Stadt zu machenden kleineren Einkäufe. Auch der rosselenkende Knecht hat sein Möglichstes gethan, um seinen äußern Menschen so vorteilhaft als möglich herauszuputzen. Lustig pafft er eine herrlich duftende feiertagscigarre. Auf ein Signal des Herrn setzt sich die Fuhr in Bewegung, und schwer beladen mit 10–20 Säcken knarrt der Wagen aus dem Hofe, um den Weg in die nächste Stadt, die gewöhnlich 1–1½ Meile vom Dorfe entfernt liegt, einzuschlagen. Die Straße nach der Stadt ist belebt; da sieht man fröhliche, lachende Gesichter auf allen vorbeieilenden Wagen; denn es ist ja „Bauernsonntag“ oder „Markttag“. . . Der Bauer und die Bäuerin sitzen vorn auf dem Wagen, der Knecht hat es sich hinten bequem gemacht; so bringt es die bäuerliche Sitte und der ländliche Anstand mit sich.

Auf der Landstraße sieht man am Sonnabendmorgen Wagen auf Wagen dahin fahren. Vor den Stadthoren — wo solche noch vorhanden sind — halten die Fuhrer. Die Freunde, Verwandten und Bekannten

tauschen Grüße aus und rufen sich gegenseitig ein freundliches oder scherzendes Wort zu . . . An den Thoren oder Einfahrten der Stadt sind mehrere Polizisten im Wachs postiert, denn „das Auge des Gesetzes“ wacht, daß die gehörige Ordnung beim Einfahren beobachtet wird. Früher kam es vor, daß in solchen Städten, welche Festungen waren, die Thore über Nacht geschlossen waren. Die Bauern mußten dann oft stundenlang mit ihren Fuhrn warten, bis es dem Thorwärter oder der Wache gefiel, die Thore zu öffnen. Wer denkt da nicht an jenen bequemen Thorschreiber von Potsdam, der, da er die Bauern an Markttagen zu lange warten ließ, von dem resoluten König Friedrich Wilhelm I. mit dem Stock aus dem Bett geprügelt wurde? — Heute ist das freilich anders. Die Bauern brauchen nicht mehr vor dem Thore zu warten; sie fahren direkt in die Stadt. Auf irgend einer der nächsten Straßen hält der Wagen; der Herr und die Frau steigen ab, und der Knecht erhält die Zügel. Die Frau verschwindet; sie bringt ihre Butter und Eier „zu Markte“. Der Herr schreitet vor dem Fuder, das langsam folgt, her. Nun geht es mit dem Getreidevorrat auf den „Marktplatz“, der sich gewöhnlich im Centrum der Stadt, dem Ringe, befindet. Hier entwickelt sich zu bestimmter Stunde ein buntes, bewegtes Bild. Von hunderten von Fuhrn tragen die Knechte die vollen Säcke auf einen bestimmten Platz; dort werden sie in Reih' und Glied gestellt und etwas geöffnet, damit die Händler Proben daraus entnehmen können. Nicht lange dauert es, da kommen die Händler, und nun geht es an ein Feilschen, Bieten, Kaufen und Verkaufen.

Die Händler gehen die Reihen der Getreidesäcke auf und ab, und nach kurzer Zeit ist der Tages- oder Marktpreis jeder Getreideart festgesetzt. In einigen Stunden sind die Getreidevorräte vom Markte verschwunden. Das von den Händlern gekaufte Getreide wird in die Magazine oder an die Lagerstellen gefahren; dort wird es gewogen und dann auf die Schüttböden oder sonstige Lagerräume besorgt. Im Komtoir erfolgt die Auszahlung für das gelieferte Getreide. Mit einem hübschen Sümmlen in der Tasche verläßt der Bauer das Komtoir und geht seinen anderweitigen Verrichtungen und etwaigen Geschäften nach. Während dessen besorgt die Bäuerin ihre Einkäufe, ihren Wochenbedarf an Kaffee, Zucker u. s. w. Der Kaufmann, bei dem die Waren gekauft werden, besitzt gewöhnlich hinter dem Kaufladen noch ein verstecktes, gemütliches „Stübchen“; dort macht sich's die Bäuerin bequem und „genehmigt“ ein „Schlückchen“ vom „Guten“ (Eikör) oder schlürft mit Behagen ihre drei — vier Täßchen Kaffee. Unterdessen kommt auch wohl der Bauer in das behagliche Hinterstübchen, und man weiß schon, womit man seinen Gaumen und Magen lezen kann. Meist aber zieht es der Bauer vor, ohne seine Ekehälfte sich ein Vergnügen zu gönnen. Denn

wozu ist denn Bauernsonntag? — Er sucht — möglichst weit weg aus Bereich seiner Frau — eine „Kneipe“ auf; dort trifft er mit seinen Freunden zusammen. Bier und Schnaps werden in ziemlichen Quantitäten und starken Qualitäten vertilgt. Ist der Markt gut gewesen, dann wird wohl auch eine Flasche Wein „probiert“. Die Hinterstübchen haben gewöhnlich jeden Bauernsonntag ihre Stammgäste; es sind fast immer dieselben Gäste, die sich dort einfinden, um ein kräftiges Wörtlein mit einander zu reden und ein noch „kräftigeres“ Schlückchen zu nehmen. Man sucht auch wohl eine Destillation auf, kauft dort in Fäßchen den für die Woche benötigten Schnaps und stillt seinen augenblicklichen Durst; natürlich darf die Bäuerin von dem heimlichen süßen Genusse nichts merken. Oft vergißt man sich jedoch, und trinkt übers Maß, und der ehrsame Hausherr tritt dann der Bäuerin recht bedenklich schwankend entgegen. Dann brummt der sonst holde Mund der bessern Eehälfte wohl auch: „Der Aale ist benabelt“ (der Alte ist benebelt.)

Der Knecht thut sich auf seine Weise gültlich. Daß auch er sich einen vergnügten Bauernsonntag gemacht hat, verrät seine kräftiglich stinkende Cigarre von der bessern Sorte, die er sich heute geleistet hat . . . In den Schanklokalen geht es meist recht lebhaft zu; es werden Neuigkeiten erzählt und Meinungen ausgetauscht. In den Hinterstübchen werden neue Bekanntschaften geschlossen; oft treffen sich dort auch die jungen heiratsfähigen Leute beiderlei Geschlechts, und so entstehen dort die Einleitungen zu neuen Ehen . . . Endlich ist es Mittag geworden. Nach und nach verschwinden die Fuhrer wieder aus der Stadt. Nur die alten Junggesellen oder die wohlhabenderen Bauerauszügler bleiben bis in den späten Nachmittag hinein und lassen manchen Groschen aufgehen. Oft fahren sie mit der Droschke erst beim Sternfunkel nach Hause.

Den Nachmittag des Bauernsonntags verbringt der Besitzer dadurch, daß er — natürlich im Winter — mit seinen Nachbarn und Freunden ein Spiel mit Karten arrangiert. Die Knechte besorgen die Pferde, und die Mägde bereiten ihren Putz zum Kirchenbesuch für den folgenden Sonntagmorgen.

Die böhmischen Hussiten in Schlesien.

Von

A. Schiller, Bresla.

Die Schlacht am weißen Berge war geschlagen. Der „Winterkönig“ der Böhmen floh eiligst aus seinem neugegründeten Reiche. 30 000 protestantische Familien verließen ihr Vaterland Böhmen unter Amos

Comenius und fanden in Polen eine neue Heimat. Kaiser Ferdinand wähnte, sein Zepter regiere nur katholische Unterthanen. Doch täuschte ihn seine Meinung gewaltig. Als Friedrich der Große in dem Kampfe um die Provinz Schlesien auch nach Böhmen kam, da traf er noch manches Häuflein hussitischer Böhmen an, welches die Stürme des dreißigjährigen Krieges nicht zu verwehen vermocht hatten. Fleißige Menschen, die öde Landstriche seines neu eroberten Landes bebauen wollten, waren Friedrich dem Großen stets willkommene Gäste. Als des Königs Einladung den in Böhmen vorgefundenen Protestanten bekannt wurde, sollen sie bei Nacht und Nebel ihr Vaterland verlassen haben, um eine neue Heimat zu suchen, in welcher jedermann nach „seiner façon selig werden konnte“. Ein Teil der in Schlesien eingewanderten hussitischen Böhmen fand im Kreise Oppeln eine neue Heimat. Friedrichgrätz und Petergrätz waren die Namen, welche die Kolonisten ihren Wohnsitzen im Thale der Malapane gaben. Nach dem 2. schlesischen Kriege soll ein reformierter Geistlicher bei seinen Glaubensgenossen in Holland 10 000 Thaler gesammelt haben. Diese Summe gab er dazu her, um Nachschübe der einwandernden Böhmen bei Strehlen anzusiedeln. Das zu der genannten Stadt gehörige Gut wurde käuflich erworben und unter die Heimatlosen verteilt. Es entstanden die Dörfer: Hussinetz, Podiebrad, Mehlteuer und Pentsch. In derselben Zeit verwüstete ein Waldbrand viele Morgen der Baldowitzer Heide bei Wartenberg. Da der Besitzer der einst Dohnaschen*freien Standesherrschaft, Prinz Biron von Kurland, in Sibirien in der Verbannung lebte, kümmerte sich niemand um die Aufforstung des verödeten Gebietes. So übernahm denn Friedrich der Große selbst die Verwaltung der herrenlosen Güter und überließ den noch nicht untergebrachten Böhmen das Heideland, welches nach jahrelanger Ruhe in der ersten Zeit den Kolonisten von Friedrichstabor erträgliche Ernten lieferte. Nach der Rückkehr aus der Verbannung schenkte der Prinz den Kolonisten noch das Vorwerk Tschermín. Jeder, der eine 24 Morgen große Besizung annahm, erhielt 1 Thaler und ein Gebäck Brot. Die Kolonisten erhielten das Recht der freien Hutung im Walde. Außerdem durfte jede Familie Eesholz und Waldstreu zum eigenen Gebrauch sammeln. Da der Heideboden in Friedrichstabor zum größten Teil aus Flugsand bestand, vermochte er für die Dauer nicht soviel an Feldfrüchten hervorzubringen, als seine Bebauer zum Lebensunterhalte bedurften. Wenig nur linderte die schlecht bezahlte Handweberei die immer größer werdende Not. Mit großer Freude nahmen darum die Kolonisten von Friedrichstabor den Vorschlag des Prinzen Biron von Kurland an, ihm ihren mitten im Walde gelegenen Grund und Boden für den bedeutend besseren Acker des Dominiums Gohle abzutreten. Das in der Nähe von Bralin entstandene

neue Dorf trägt den Namen Groß-Friedrichstabor zum Unterschiede von der ebenfalls böhmischen Kolonie Klein-Friedrichstabor. 1885 wurde die in Groß-Friedrichstabor erbaute Kirche der drei hussitischen Böhmen-gemeinden mit reformiertem Bekenntnis feierlichst eingeweiht. Der Fremde staunt nicht wenig über die Einfachheit im Innern dieses schmucken Kirch-leins. Keinerlei Verzierungen, kein Bild — ausgenommen das Bildnis ihres Wohlthäters Friedrichs des Großen — hebt sich von dem gleich-förmigen Weiß der Wände ab. Vergeblich sucht man nach dem christ-lichen Kreuzzeichen. Die Stelle des Altars vertritt ein einfacher, weiß-gedeckter Tisch. Kräftig und voll klingt der Gesang aus der Kirche dem Vorübergehenden entgegen, denn die ganze Gemeinde beteiligt sich gern so lebhaft an dem Gesange, daß die Orgel nicht selten Mühe hat die Sänger zu übertönen. Die benachbarte Bevölkerung hat den böhmischen Hussiten den Namen Taboriten beigelegt. Doch hat diese Bezeichnung mit der historischen Bedeutung nichts zu thun, da die gegenwärtigen Träger dieses Namens reformierten Bekenntnisses sind.

Die Hauptbeschäftigung der böhmischen Hussiten in Oberschlesien ist Ackerbau und Viehzucht. Doch findet man in den Kolonien der Kreise Oppeln und Strehlen sehr viele Weber. Ein nicht unerheblicher Teil der Bewohner, den das eigene Dorf nicht zu ernähren vermag, findet in den Nachbarorten Beschäftigung als Land-, Fabrik- und Steinbrucharbeiter. Seitdem der Zug nach Sachsen die entbehrlichen Arbeitskräfte des Ostens nach Westen treibt, strömt auch aus hussitischen Kolonien aller Volks-überfluß in die Gegenden Deutschlands, welche am landwirtschaftlichen Arbeitermangel franken. Scheune, Tenne und Wohnung für Menschen und Tiere überdeckt gewöhnlich ein gemeinsames Strohdach. Zwei Zimmer, von denen das kleinere oft genug noch das Auszugszimmer der Eltern oder des Vorbesitzers ausmacht, dienen dem Besitzer als Küche, Wohn- und Schlafzimmer, nicht selten auch als Aufbewahrungsort von Speise- und Milchvorräten. Die niedrigen Fenster mit den blauen „Rahmen“ werden im Sommer der fliegen, im Winter der Kälte wegen fast nie geöffnet. Zum Schutze gegen die winterliche Kälte „versetzt“ der Hausbesitzer die Wände, welche die Zimmer begrenzen, mit Waldstreu bis ans niedrige Dach hinan. Das kleine Rindvieh — auch die Pferde — sucht im Sommer auf der Weide und auf dem Getreidestoppel seine dürftige Nahrung. Das Hauptnahrungsmittel der Kolonisten ist die Kartoffel. Ein Stück Schwarzbrot galt vor einigen Jahren noch als Lackerbissen. Seitdem durch die Sachsengänger mehr Geld den Orten zufließt, sind Wurst, Fleisch und Kaffee ihrem dürftigen Küchenzettel einverleibt worden. Butter und Eier kauft wöchentlich der durchziehende Händler, wenn es der Dorf-

främer nicht übernimmt, diese landwirtschaftlichen Produkte gegen Viktualien, Schnaps u. dgl. mehr einzutauschen. Diese hussitischen Kolonien haben fast alle einen größeren oder kleineren Gemeindebesitz. Das Gemeindegasthaus bringt gewöhnlich eine erhebliche Pacht, welche den Steuerzahlern des Ortes zu Gute kommt. Ein deutscher Pächter hat z. B. das Gasthaus des Ortes Tschermín auf eine solche Höhe gebracht, daß er am Ende seiner Pachtzeit einen jährlichen Zins von 1000 Mark zu zahlen hatte, während Vorgänger von ihm 120 Mark zahlten.

Blovelken.

Gedichte im Dialekt des Grottkauer Oberkreises

von

Dr. J. Wahner, Gleiwitz.

Dürstecke.

Der Frühling hoot gepultert
 Ganz mahllich¹⁾ irscht om Tur,
 Do strecken bloe Velfen
 Is Köppel schunt hervor.

Ihr hibsch en bloen Bliemel,
 Seit schilgemol²⁾ gegrift!
 Ich ho a euch goar zu garne;
 Und doß ihrsch ocke wißt:

Mei grifster Wunsch ies eenzig,
 Wenn doß de Liedel mein
 Su frisch, so duftig thäten
 As ihr, Blovelken, sein.

Efach ies meine Weese,
 Efach, doch worm gefuhlt,
 Su worm, doß Nut und Älend
 Is Harze ob nich kuhl.

Der Finke eim Gestreeche,
 Dar mit a Velfen kimmt,
 Singt ooch bluß schlichte Liedel,
 Schlicht, oder schien gestimmt.

¹⁾ ganz leise, ganz sanft.

²⁾ duzendmal, von „der Schilg“ urspr. = Schilling, dann = Duzend; schilgemol = duzendmal, Weinhold, Beiträge zu einem schles. Wörterbuch. Wien 1855, S. 85.

De Nachtigoal, de Omsel,
De Druffel freilich schloan
Ei schwülen Kusemächten
Verluckender no oan.

Doch äb nich a Pufettel
Blovelken oh derfreet,
Die üns de Märzsunne
Eis fleene Gartel streef?

Juchhonzichtaag. ¹⁾

De Garschte spruñt, der Weeßholm schwillt,
Eim Kurne goar verstaft
Sich schunt de Kroe ²⁾, die wie wild
De jungen Hasel haft.

Und hicher, immer hicher schiñt
Der Holma uf mit Macht,
De Groasemoad ³⁾ baut ihr Geniñt
Wei uf und schleet de Nacht.

Ollendlich goar de Ähre schußt,
Verdaft ies Hau und Keen,
De Forchen seemt a bunter Wust,
Klatfchmoh und Ziegabeen. ⁴⁾

Juchhonzichtaag finmt bale druf,
Gepußt werd Tur und Tür,
Om fanster hängt ma Richen uf,
Monch hibfche Blumazier. ⁵⁾

¹⁾ Johannistag, der 24. Juni, an dem nicht nur in Erinnerung an die altgermanische Sonnenwende Feuer angezündet, sondern auch Fenster und Thüren geschmückt werden.

²⁾ Krähe.

³⁾ Grasmücke, in Verwechslung mit „fanle Moad“, wie der Wachtelkönig genannt wird.

⁴⁾ Kornblume.

⁵⁾ Bestehend aus Eichenlaub, Kornblumen, Feuerblumen, Johannesblumen und Getreideähren.

Is schinnste Vägerle kimmt do
 Geflottert zwischers Kurn,
 Is schinnste Lied steigt uf dernoh
 Om Hau vum Hoagedurn.

De Friedel fleugt no Bluma aus
 Ufs Feld naus oan a Keen,
 Durt wächst ju fer'n Juchhonzichstrauß
 Klatschmoh und Ziegabeen.

Reiche Mitgift.

Zupperfch Franze ies Sildoate,
 Drunden stiecht ar ei der Weisse;
 „Stromm sein“, heeßts eim preißchen Stoate,
 Stromm und forsch muß sein der Preiße.

Kees vu beeden ies nu freilich
 Unse Audiat Franz gewasen,
 Und der Hauptmoan hoot irscht neilich
 Die Leviten ihm verlasen.

Dochern ies a blien derbeine,
 Weil derheeme uf im Gutte
 Kinder sein acht oder neine,
 Weil verm Knecht-Sein ar sich hut'te.¹⁾

Monche Worscht und monchen Schinken
 Hoot sei Wachmeester bekummen,
 Und su ies a, zworsch mit Hinken,
 Zum Schaschant empurgeklummen.

Freilich hoot ar sich glei eene
 Ausderkuren zer Schaschanten,
 Die a Erbteel, wenn ooch kleene,
 Hoot vu a poar alen Tanten.

¹⁾ hütete.

'M Hauptmoan tutt as rappurtieren,
 Doß a welld a Stand verändern,
 A sellts ock schunt stattewieren¹⁾
 Doas zu zween Dorchs-Laben-Ländern.

Jer nimmt sen'n Entschluß atfägen,
 froit a druf, äb as ooch wißte,
 Doß de Braut as Boarvermegem
 fufzig Thoaler brengen mißte.

„Jes's“ do lacht ar wie 'ne Kunkel,²⁾
 „Jes's“ Herr Hauptmoan, meine Jette,
 Tu is gieht halt a Gemunkel,³⁾
 Doß se een und fufzig hätte.

Die Exnereiche.

Von

Paul Albers, Ratibor.

Umrauscht von Tannen und Kiefern, träumt das einsame Forsthaus:
 „Mitten in der Stadt möcht' ich nicht stehen! Der Staub des Straßen-
 pflasters ist mir verhaßt, der Lärm der Wagen und das nutzlose Geschwätz
 der Menschen widert mich an. Ich habe meine Freude, wenn die Amsel
 pfeift und der Kuckuck ruft, wenn der Hirsch röhrt und der Sturmwind die
 Bäume zaust. Ach, und der Duft der Nadeln, der Moose und der Wald-
 streu . . . er umweht meine Fensterlein und dringt selbst durch meine
 dicken Mauern hindurch! So stark ist er! Nur nicht in die Stadt! Die
 Städter müssen ihre Kirchglocken erst himmeln lassen, wenn sie mit dem
 Herrgott reden wollen . . . hier redet der Herrgott selbst beständig zu seinen
 Geschöpfen. Denn der Wald, der grüne, hohe Wald ist ja sein lebendiger
 Tempel, den er fast niemals verläßt. Nur an den Sonntagen hält er sich
 ein Stündchen in den dumpfen Kirchenmauern auf, um die Stadtmenschen
 nicht ganz zu vernachlässigen. So ist's aber auch recht: denn hier hat er
 mehr zu sorgen und zu schützen. Die Städter benötigen seine Hülfe weniger.

¹⁾ vom lat. statuere, festsetzen, hier: erlauben.

²⁾ Zucker- oder Futterrübe.

³⁾ Gerücht.

Sie haben die — alles erschnüffelnde — Polizei und unzählige Gesetzesvorschriften, die jeden Bürger, wie eine chinesische Mauer umgeben, vor Gefahren behüten und ihm die frische, freie Luft entziehen, damit er sich nicht erkältet und Schnupfen kriegt. Aber hier! Aber hier! Wer schützt in der stillen Waldeinsamkeit, im Sturm, in Frost und Schnee das scheue Rehhuhn? das zitternde Rehkitz? das furchtsame Häschen? Niemand, als der liebe Gott. Und wer schützt den Forstmann, wenn er im Dunkel der Nacht furchtlos den schweigenden Wald durchschreitet? Wer sein Weib und seine Kinder, die unter meinem Schindeldache der Wiederkehr des pflichttreuen Gatten und Vaters harren? Wer? Niemand, als der liebe Gott! Freilich trifft auch manchen Forstmann das mörderische Blei des tückischen Wilderers — — dann aber ist's eben Gottes Wille, vor dem sich alles beugen muß!“

So träumte das Forsthaus, in dessen engem Wohnstübchen eines Sonntagsnachmittags der Revierförster Emanuel Banosch, sein Eheweib Marie, der Scheuerwärter Johann Kallus und Fasanenheger Jakob Jaczek in lebhafter Unterhaltung rings um den Tisch herumsaßen.

Jaczek und Kallus waren zum Besuch herübergekommen; sie hielten seit Jahren mit den Försterleuten Freundschaft und verplauderten nun gemütlich die Nachmittagsstunden.

Ja, wie gemütlich das hier war.

Blitzblank leuchteten die weißgetünchten Wände, mit Rehgeweihen und bunten Heiligenbildern geschmückt; blitzblank hingen die reingewaschenen Mullgardinen an dem kleinen Fensterchen herab; blitzblank schimmerte auch auf dem Tische die rot und blau karierte Kattundecke.

Ein großer brauner Kaffeekrug, „der braune Hund“, stand breitspurig und selbstbewußt auf dem Tische; denn er barg ja in seinem Innern den aromatischen Sonntagskaffee. Um ihn herum scharten sich goldgeränderte Täßchen und Porzellanteller, mit köstlichem Streuselkuchen beladen, die die Frau Försterin gestern eigenhändig gebacken hatte. Aber nicht bloß Kaffee und Kuchen gab's — nein, auch eine mächtige Wasserkaraffe mit frischem Tichauer Biere lächelte verstohlen: „Hier braucht man weder zu hungern, noch zu dürsten“.

Die Männer schmauchten aus hölzernen Tabakspfeifen ihren Knaster, ohne daß Frau Marie, trotzdem sich die Tabakswolken immer mehr ballten und verdichteten, das Stumpfnäschen gerümpft oder gar ängstlich nach den frischgewaschenen Mullgardinen geschaut hätte.

Im Wald giebt's eben keinen Zwang.

Zwanglos tummelten sich auch die drei Kinderchen des Försterpaares draußen im Garten umher, ein flachshaariges Mädchen und zwei pausbäckige

Buben. Die Kleinen hüteten bei ihrem tollen Haschen und Jagen keineswegs gar zu sorglich die Sonntagskleidchen; denn Seife gab's ja im Haus genug, und „Muttel“ wusch die Kattunröckchen lieber des öfteren im Monat, als daß es ihren „süßen Göhren“ die Freude am lustigen Spiele und an der grünlachenden Freiheit verdorben hätte.

So sind nun einmal die Frau Försterinnen, da sie ja selbst, wie die Pilze, im duftigen Walde aufgewachsen sind und als Kinder ihre Kleider beim Tummeln und Hummeln gleichfalls nicht geschont haben.

„Na Prost, Gevatter Banosch — trank Jaczek gutmütig dem Hausherrn zu — Was hast Du nur heut? Du bist nicht so aufgekratzt, wie sonst —“

„Kinder, ich hab' einen dummen Traum gehabt! Er sitzt mir noch in den Knochen. Mir träumte, der Lump, der Borzan sei wieder auf freiem Fuße gewesen und hätte mich erschossen. Als er losknallte und ich die blaue Bohne im Herzen spürte, gab's mir einen Ruck, daß ich erwachte.“

„Schäm' Dich, Alter — spottete Frau Marie! — Da heißt's immer nur, wir Weiber seien abergläubisch; die Jäger und Schäfer sind's aber nicht minder.“

„Mag sein — entgegnete Emanuel Banosch — 's ist einmal so!“

„Eins ist allerdings eingetroffen“, warf Jaczek ein, „Borzan ist seit paar Tagen aus dem Zuchthaus entlassen.“

„Na da haben wir's ja! — rief der Revierförster beunruhigt — Jetzt ist man seines Lebens wieder keine Stunde sicher. 'S ist doch nichts mit der Jägerei! Von früh bis nachts im Dienst und jede Sekunde den Tod vor Augen . . . wofür? . . . für das Bischen Brot! Dieser Hallunke hätte schon beim ersten Abfassen unschädlich gemacht werden sollen! Freilich, die Herrn Geschworenen tisteln ihm immer wieder „mildernde Umschläge“ raus! Die Klugsprecher sollten nur einmal, wie Unserer, dem Banditen ganz allein im finsternen Wald begegnen! Sie möchten schon anders richten! Ja, wenn er wieder draußen ist, war's auch kein Anderer, als er, den ich vor drei Tagen beim Schlingenlegen in der Fasanerie ertappte! Er hatte mich zu zeitig bemerkt und lang gemacht. 'S war schon zu dunkel, um ihn auf hundert Schritte zu erkennen. Aber eine Salve dünnen Vogelschrot hab' ich ihm nachgepeffert. Der Kerl drehte sich um und rief mir höhnisch zu: „Wart' nur, Grüner, Du wirst auch bald blaue Bohnen fressen“. Ihr könnt mir's glauben, 's war kein anderer, als Borzan. Beschwören könnt' ich's nicht, aber ich weiß es doch! Paßt auf, Kinder, der Hallunke macht mich kalt.“

„Zuzutrauen ist's ihm schon — bekräftigte Jaczek. — Wie hat er's denn mit meinem armen Neffen, dem Franz, gemacht? Soldh' braver und

ordentlicher Bursch, wie der war! Geschossen hat Euch der Junge, wie nicht bald Einer! Das Treff hätte er auf 60 Schritt aus dem Treffaß geschossen! Ich weiß es heut noch so genau, als ob's gestern gewesen wäre, und doch sind schon 12 Jahre seitdem vergangen. Wie die Zeit flieht, man möcht's kaum glauben. An einem Dienstag im September ist's gewesen. Fuchsmunter ging der arme Bursch in den Wald, um nachzusehen, ob Fasanenschlingen gelegt seien. — Er kam nicht mehr wieder! Schluchzen könnt' ich noch heut wie ein Kind.“

Der rauhe Jäger versank in düsteres Brüten.

„Erzähl' doch weiter!“ bat Banosch aufgeregt.

„Weiter? Was weiter?! Mit dem Hallunken, dem Borzan, ist er zusammengerauten, grade als er Schlingen aufstellte. Der Junge hatte Mut und wollte ihn festnehmen; aber er war mit seinen siebzehn Jahren zu schwach. Erwürgt hat ihn der Kerl! Erwürgt und an eine Fichte gelehnt. Dann band er ihm die Hosenträger um den Hals, als ob er sich selbst erdroffelt hätte. Die Flinte und das Portemonnaie stahl er ihm auch noch, der verfluchte Lump!“

„Und da haben ihn die Geschworenen nicht einmal zum Tode verurteilt?“ fragte Banosch wild, indem er mit der Faust auf den Tisch aufschlug, daß die Tassen und Gläser klirrten.“

„Nicht dran zu denken! Keine Spur! Sonst wär' er doch heut nicht auf freiem Fuße. Zwölf Jahr Zuchthaus hat er bekommen, die er vor paar Tagen abgesehen, um neues Unheil anzustiften. Und was das Beste bei der Geschichte ist, denkt nur: Der Kerl hat's hinterher noch bereut, daß er den armen Franz, nachdem er ihn erwürgt, nicht auf eine Scheiter Holz gelegt und samt dem Holze angezündet hätte. Da wäre der Leichnam verbrannt und die Sache garnicht an den Tag gekommen.“

„O Du Hundsfott!“ schrie feuerrot vor Wut Banosch.

„Das Scheusal!“ tobte Kallus.

„Der grundsichlechte Mensch!“ bekräftigte entrüstet Frau Marie.

Auch die hemoosten Fichten und Kiefern rauschten, wie ergrimmt, um die Försterin.

Indessen nahm das Gespräch bald wieder eine andere Wendung. Banosch holte ein Spielchen abgegriffener deutscher Karten herbei, und man setzte sich zum „Schafskopf“.

Gegen sechs Uhr trat Cilka, die Kuhmagd, schüchtern ins Zimmer und flüsterte der Hausfrau etwas ins Ohr.

„In der Nähe der Egnereiche soll eben ein Schuß gefallen sein“, sagte diese kleinlaut. Gern hätte sie die unliebsame Nachricht verschwiegen, aber sie wagte es nicht. Ein Schuß am Sonntagabend war stets im Förster-

hause ein zu wichtiges Ereignis, als daß man es hätte verschweigen können oder dürfen. Bedeutete solche Kunde doch oft einen Kampf auf Leben und Tod, einen Kampf zwischen Wildhüter und Wilderer, der nur höchst selten einen unblutigen Ausgang nahm.

Wie elektrisiert sprang Banosch von seinem eichenen Stuhle auf, indem er die Karten auf den Tisch warf.

„Das ist der Borzan!“ rief er keuchend vor Ingrim. — „Ich muß fort! Wo ist meine flinte?“

„Manusch, denk' an Deinen Traum!“ wagte Frau Marie schüchtern und zitternd vor Angst einzuwerfen.

„Weib, laß mich!“

„Förster bleib! — bat Kaller — heut' ist Sonntag, am Sonntag ruht Herrendienst!“

„Aber nicht die Pflicht — entgegnete Banosch barsch — wirst Du zusehen, wenn Dir die Diebe am Sonntag den Weizen aus der Scheuer stehlen?“

„Ich möchte Dich begleiten, hab' aber meine flinte nicht mitgenommen“, sprach Jaczek leise vor sich hin.

„Ich bin Mann genug — wehrte Banosch ab — Deine fasanen sind eingehegt; meine Rehe aber äßen frei auf der Wiese. Ich will dem Kerl den Rehbraten schon allein versalzen. Waidmanns Heil!“

Hastig verließ er das trauliche Zimmer und eilte, nur von seinem Mut und seinem Pflichtgefühl begleitet, hinein in das Dunkel des Waldes; er schlug den Weg nach der Ernereiche ein.

Ein goldsatter frühlingsabend dämmerte über feld und Wald. Das feine, keusche Laub der Buchen und Eichen schimmerte im Sonnenlichte innig grün, mitunter fast bläulich-violett; es hatte noch nicht eine bestimmte, energische farbe angenommen. Die Blätter schienen durchsichtig, wie ein zarter Schleier, der sich zwischen den dunklen Nadeln der Koniferen hindurchzog. Wunderbare Düste hauchten die moosigen Waldpfade und immer leiser sangen die Singvögel, um den schattigen forst einzuschlafen.

Stiller wurd' es . . . stiller und stiller.

Vorsichtig schlich Banosch auf Pürschwegen zur Ernereiche. Hin und wieder blieb er stehen und lauschte. Er hörte nichts, als das Pochen seines Herzens und den eigenen Atem. Den Drilling hielt er schußbreit im rechten Arm.

Dort stand schon die Eiche am Saume einer herrlichen, überall vom Walde eingeschlossenen Wiese, auf der das Rotwild und Rehwild wechselte. Mächtig breitete sie ihr Laubdach aus, und Moos bedeckte ihren Stamm. Jahrhunderte waren an diesem Stamme vorübergerauscht, ohne ihm den geringsten Schaden zuzufügen. Ja, altersgraue Zeiten hatte der Baum ge-

sehen, als noch prunkliebende polnische Magnaten mit Gêr und Pfeil den Edelhirsch auf oberschlesischer Gau erlegten. — Stürzen sah der Baum den slavischen Prunk und keimen aus morschem Grunde das starke germanische Geschlecht der Silinger . . . Viel wußte die Eiche zu erzählen! — Sie kannte alle Geheimnisse des Waldes. — Unbewegt schaute sie den furchtbaren Liebeskämpfen gewaltiger Sechzehnder zu; — das Waldhorn hörte sie tönen, wenn die wilde Treibjagd die stillen Gedanken des Forstes aufscheuchte . . . mächtige Kiefern und Tannen sah sie fallen, getroffen vom leuchtenden Strahle des zackigen Blitzes oder dem blinkenden Beile in Menschenhand . . . Bäume sah sie fallen und wieder neue aufblühen und emporkwachsen. — Sie aber stand, unangetastet von den Jahrhunderten da, ein Symbol des Ewigkeitsgedankens . . . Wer weiß es, wie bald vielleicht auch sie, gleich den Gefährten, hinsinkt in den Staub mit gebrochenen Ästen und Zweigen?

Unter dieser Eiche saß Banosch seit jeher am liebsten; hier beobachtete er das Treiben seines geliebten Wildes, lauschte den hundert von Vogelstimmen, deren jede einzelne genau er kannte, und versank oft in rauschendes Träumen. — Die Ernereiche war ihm mit den Jahren eine herzliche Freundin geworden.

An ihrem Fuße ließ er sich auch jetzt vorsichtig nieder. Von der Wiese aus konnte er nicht bemerkt werden, da ihn ein großes Zweiggeflecht, der „Schirm“ verbarg. Er übersah also ungestört den vom weißen Mondlicht übergossenen Wiesenplan vollständig. Vereinzelt „ästen“ Rehe und Hirsche, indem sie von Zeit zu Zeit die „Lauscher“ hoben und „sicherten“.

Das Auge des Waidmannes leuchtete vor Lust und Freude bei diesem Anblick — das waren ja seine lieben Kinder; daheim hatte er „das Mädcl“ und die „beiden Buben“, hier seine lieben Kinder. Ja, Banosch empfand eine echte Sonntagsfreude.

Nicht lange sollte sie währen.

Dicht hinter seinem Rücken kauerte in einem Gebüsch versteckt ein Mensch, das Herz erfüllt voll rasendem Haß und niedrigster Rache! . . . Borzan! . . .

Der hatte kein Verständniß für die stille Sonntagsfreude des Waidmannes . . . Er lachte über das Volksmärchen von der Passion des Wilderers. Er liebt den Wald nicht, und sein Rauschen nicht, und das Wild nicht und nicht die waidgerechte Jagd. O nein, darüber lachte er nur: er verfügte aber über ein sicheres Auge und eine sichere Hand; beim Militär galt er als bester Schütze. — Wozu sollte er also arbeiten, den ganzen Tag arbeiten? War es nicht viel einfacher, des Nachts in den nahen Wald zu gehen, einen Hirsch oder ein Reh zu töten, davonzuschleppen,

dem Wildhändler Aaron für den halben Preis heimlich zu verkaufen und dann drei bis vier Tage von dem Erlöse zu essen und zu saufen?! Ein Thor wär' er gewesen, wenn er die ihm von der Natur vererbte Geschicklichkeit nicht zu leichtem Erwerb ausgenutzt hätte! Wer hinderte ihn daran? Niemand, als die verdammten Grünröcke. Deshalb waren sie alle mit einander seine Todfeinde; wo immer er einen träfe, schösse er ihn rücksichtslos nieder, sobald sich nur Gelegenheit dazu böte! Den Banosch haßte er noch mehr, als die anderen. Denn er hatte ihm ja vor wenigen Tagen eins aufs Fell brennen wollen. — Eine günstigere Gelegenheit konnte sich auch nie bieten, als die jetzige? Was lag ihm an einem Menschenleben? Nichts! Noch kein Viertelstündchen hatte er über die Erdrosselung des Jägerburschen Reue empfunden! Wozu auch? Träfen ihn die Grünröcke, schossen sie ihn ja auch nieder. Was scheerte ihn die arme Försterfrau und die drei unschuldigen Kinder? Wenn sie nichts zu essen hätten, könnten sie ja auch stehlen gehen, wie er. — Haß und Rachsucht redeten allein das Wort

Vorsichtig erhob er die Flinte und zielte ruhig nach dem Rücken des Jägers.

Ein lauter Schuß dröhnte durch den schweigenden Wald. Ob ihn Frau Marie, die totenbleich am offenen Fenster saß und in die Nacht hineinlauschte, vernommen haben mochte? Dieser Schuß hatte sie zur Witwe und ihre Kinder zu Waisen gemacht.

Banosch lag leblos am Fuße seiner geliebten Eiche; sein warmes Herzblut tränkte ihre Wurzeln. Borzan wurde als Thäter nicht ermittelt, und die Unthat blieb das Geheimnis des Waldes.

Nur dem Nachfolger des erschossenen Banosch verriet einmal die alte Erneiche den wirklichen Mörder. Der Förster aber, der bei dem Säuseln und Raunen der Blätter eingeschlummert war, meinte, es sei eben nur ein Traum gewesen

Der Schaffner.

Von

Paul Barsch, Grüneiche bei Breslau.

Er war keiner von der langweiligen Sorte. Schon bald beim ersten Schoppen geriet seine Zunge in Bewegung, und auf unser Bitten erzählte er von seinem interessanten Lebensberufe. Lange Jahre schon diene er bei der Eisenbahn, und er habe dienstlich schon so viele Kilometer Schienenweges

zurückgelegt, als ungefähr der Umfang der Erde betrüge, wenn sie zufällig noch anderthalb Mal größer wäre, als sie leider Gottes nur sei. Daß die Erde schon viel zu klein sei, darüber seien die Menschen einig.

„Und auch schon viele Eisenbahnunglücke miterlebt?“

„Das könnt' ich nicht sagen“, erwiderte er kopfschüttelnd. „Es kommen sehr wenige Unfälle vor — weniger, als man denkt. Ich muß ja offen gestehen, ich wundere mich manchmal, daß alles so glatt abläuft; aber wir wollen's nicht bereden. Bis jetzt sind wir in unserem Bezirke immer glücklich gefahren. Es ist vorgekommen, daß wir im Schnee stecken geblieben sind, daß die Räder heiß wurden, oder daß die Maschine unterwegs versagte; wir haben auch große Gefahren erlebt — schreckliche Gefahren; doch wir sind immer glücklich davon gekommen. Wenn ich bloß an Tillowitz denke . . .“

„Tillowitz — ach ja! Da ist ja einmal ein Eisenbahnunglück vorgekommen.“

„Da war ich dabei!“ erklärte der Schaffner.

„Ich kann mich nur noch dunkel an die Geschichte erinnern . . .“

„Ich dafür um so deutlicher. Zeitlebens werde ich jene Geschichte nicht vergessen.“

„Mir ist sie auch bekannt!“ sagte Einer von der Kneiprunde. „Ich stamme aus jener Gegend und weiß Bescheid. Wie oft haben Beamte gemeldet, daß die Brücke nichts tauge! Alles umsonst! Es hieß, sie sei nach einem alten, bewährten Plane gebaut; die Konstruktion sei tadellos. Die Törgler mußten das Maul halten. Frechheit von ihnen, gescheider sein zu wollen, wie die Sachverständigen!“

„Kennen wir, kennen wir, wie das ist! — Bitte, Herr Schaffner, erzählen Sie von der Brücke! Waren Sie dabei, als sie einstürzte?“

„Ja, meine Herren, doch zu erzählen ist da nicht viel. Wir hatten schauerhaftes Wetter. Vom Himmel gossen sie mit Kannen, der Wind heulte, und die Nacht war stockfinster. Auf einmal gab's ein fürchterliches Krachen, einen Ruck, und ich stürzte hin. Mit dem Kopfe schlug ich an die Wand, und ich glaubte, der Wagen stürzte hin. Das geschah während eines Augenblickes; dann ging die Fahrt glatt weiter. Ich konnte mir den Vorgang nicht erklären, machte mir aber weiter keine schlimmen Gedanken. Allmählich kam ich auf die Vermutung, daß der Blitz in den Eisenbahnzug geschlagen habe. Erst als wir auf der Station hielten, erfuhren wir, daß die Brücke eingestürzt sei, während der Zug darüber fuhr. Wir konnten die Nachricht nicht recht glauben, und erst auf einer andern Station erlangten wir volle Gewißheit. Als wir dort genauen Bericht bekamen, da, meine Herren, überließ uns nachträglich eine Gänsehaut.“

„War's wirklich so schlimm?“

„Nun, was meinen Sie! Stellen Sie sich vor, meine Herren, eine hohe Pfeilerbrücke, tief unten der reißende Strom. Während der Zug über die Brücke fährt, brechen die Pfeiler, die Brücke stürzt ein, die mit vielen Menschen besetzten Wagen stürzen hinunter . . .“

„Aber sie sind doch nicht hinunter gestürzt!“

„O ja, meine Herren! — und daß dennoch kein Mensch ernstlich dabei verunglückt ist, war ein Wunder. Die hintersten zwei Wagen sind mit der Brücke hinab gestürzt. Aber die Schienen haben gehalten, und während des Einsturzes hatte die Maschine bereits festen Boden gefaßt. Das war ein Glück. Mit ungeheurer Kraft riß sie die fallenden Wagen aus der Tiefe empor und mit fort — und, wie gesagt, die Wagen waren auf dem Geleise geblieben. Auf diese Weise entgingen mehrere hundert Menschen einem schrecklichen Tode. Der Lokomotivführer hatte wohl gemerkt, daß etwas Außergewöhnliches vorgegangen war, und er hatte schon anhalten wollen, doch da bald darauf alles wieder glatt ging, war er weiter gefahren. Ja, meine Herren, das hätte böse werden können!“

„Und wer trug die Verantwortung?“

„Danach hab' ich nicht gefragt“, entgegnete der Schaffner. „Ich will Ihnen noch eine andere Geschichte erzählen, die weit schrecklicher für mich war. Sie ereignete sich in Cosel. Wir waren dort angelangt und hatten die Nacht hindurch frei. In solchen Fällen kam es vor, daß wir mit dem Zuge weit hinaus auf den Bahnhof gelangten und dann eine gute Strecke in unser Quartier zu laufen hatten. Wenn es uns möglich war, bestiegen wir einen Rangierzug und fuhren ein Stück weit zurück.“

Einmal saß ich auf einem solchen Rangierzuge. Er wurde von der Lokomotive gestoßen. Ich befand mich auf dem vordersten Wagen und hatte die Bremse. Wir fuhren rasch, und die Strecke hatte Gefälle. Da plötzlich erstarre mir das Blut im Körper, und der Schreck lähmte mir die Hände. Auf unserem Geleise kam ein Personenzug mit Vollampf herangeschossen. Wie mir zu Mute war, meine Herren, das läßt sich nicht sagen. Ich habe vor dem Feinde im Kugelregen gestanden und keine Angst gehabt; aber wenn man so sieht, wie eine Maschine mit kolossaler Wucht und Kraft daher gerast kommt, und man befindet sich auf dem Geleise und kann nicht entweichen — dann hört aller Mut und alle Überlegung auf. Rettung erschien unmöglich; ich war mir gewiß, daß ich in fünf bis zehn Sekunden in tausend Fetzen zerstückelt sein würde. Mich traf's zuerst; denn mit meinem Bremserkasten bildete ich die äußerste Spitze des Zuges. Beide Lokomotiven begannen gräßlich zu pfeifen. Ich wollte nach der Bremse greifen — ich konnte nicht — meine Hände waren starr. Ich

dachte an Weib und Kind; ich schloß die Augen — ich sah den Tod . . . und plötzlich stand der Zug still. . . Dicht vor mir befand sich die Lokomotive des Personenzuges — ich konnte sie mit Händen greifen . . . dem Himmel sei Dank! . . . Na, wissen Sie, meine Herren, mir wird noch heute komisch zu Mute, wenn ich daran denke. . . . Meine Hintermänner hatten die Bremsen rechtzeitig erfaßt; das war unsere Rettung gewesen.“

„Donner und Doria, wie muß das aufregend gewesen sein!“

„Ganz ohne Unglück ist's nicht abgegangen“, erzählte der Schaffner weiter. „Der Lokomotivführer und der Heizer des Personenzuges sprangen im Augenblicke der höchsten Gefahr von der Maschine, und der Heizer hat sich, wie ich hörte, schweren Schaden gethan . . . Wie gesagt, meine Herren, wir sind in unserem Bezirke immer glücklich gefahren.“

„Und wir wollen darauf trinken, daß es immer so bleibe! Prosit!“

Der Herr Generaldirektor.

Von

August Fleggel, Jabrje.

Weißt du, was uns die Historie von der wunderbaren Kunst der Alchymie erzählt? von den ehrwürdigen Köpfen, in bunte Turbane gehüllt, die über die Ufer des Tajo und Guadalquivir mit klugen schwarzen Augen schweiften, an Granadas und Cordovas Hochschulen in die Geheimnisse der Natur einzudringen suchten? von des Mittelalters christlichen Gelehrten, den Männern mit wallenden Bärten, die bei dem Scheine einer Öllampe in verstaubten Pergamentbänden blätterten und am Tage Drogen mischten und stampften? Ihr Ziel war das gelbe Metall zu gewinnen, dessen glänzender Glanz seit jeher die armen Menschenkinder zu großen Thaten anspornte und zu den grausigsten Verbrechen trieb; zu dessen Beschaffung König Salomo zahlreiche Schiffe nach Ophir segeln ließ, um dessen willen ein Cortez und Pizarro das Elend der alten Welt über den Ocean weg in die jungfräuliche neue Welt trugen.

Märchen jedoch sind es, wenn sie dir erzählen, daß je einer von diesen Stubenhockern das große Geheimnis ergründet, daß es ihm gelungen, das sehnsüchtig begehrte Gold aus Elementen zusammenzubrauen. Mit nichts! Was hätte es auch den Gelehrten alter Zeiten gefronnt, wenn ihnen die Herstellung des glückbringenden Metalles gelungen wäre? Was wußte der Wissenschaftler alter Zeit vom praktischen Leben? Fremd war ihm das Gewühl des Marktes, fremd war ihm das sybaritische Genießen.

Aber unsrer Zeit, dem eben entwichenen neunzehnten Jahrhundert, in dem Theorie und Praxis sich den Schwesternfuß gegeben und sich das Versprechen hielten, sich Hand in Hand zu arbeiten, der Zeit, in welcher die Gelehrsamkeit die einsame Klausur des Anachoreten verlassen und der Gelehrte selbst genußsüchtig wurde wie die anderen Menschenkinder und einen gedeckten Tisch und ein geputztes Weib lieb gewonnen, dieser Zeit ist es geglückt, wonach die Alten vergebens sich gesehnt, die Kunst des Goldbereiteus zu finden. Aus jeglichem Dreck kann es hergestellt werden. — Aus unbrauchbarer Schlacke, die die Alten wie die Schale einer ausgefaugten Weintraube wegwarfen, aus verkohlten Überresten vorjüngstflutlicher Waldungen, aus stinkigem Erdöl, das wie Eiter aus einem verwahrlosten Geschwür den Öffnungen der Erdrinde entquillt, und insbesondere aus einfachem, ordinärem Menschenschweiß kann heutzutage echtes, pures Gold bereitet werden.

Zu den Männern, denen es Pflicht und Beruf ist, aus den obengenannten verächtlichen Substanzen das edle Metall zu brauen, das Einzige, was im Wandel der Zeiten, der Begriffe und der Kulte sich die Achtung der Menschheit zu erhalten verstanden hat, gehört auch der Generaldirektor. Der Aktionär wünscht es, der großmächtige Alleinbesitzer der obengenannten unappetitlichen Objekte befiehlt's, der Generaldirektor beschafft es.

Durch einfaches Stampfen in einem Mörser, durch fleißiges Umschütteln in einer Flasche oder einem Butterfaß läßt sich natürlich aus so widerlichen Substanzen gediegenes Gold nicht herstellen. Dazu gehören großartige und kunstvoll arbeitende Maschinen und eigenartig konstruierte Retorten. Die wichtigste unter ihnen, die Maschine, die ohne Rast arbeitet, in die feinsten Details eindringt und das Ganze im Großen wiederum umfaßt, die Retorte, die den Stoff in die einzelnen Molekeln zerlegt und nach neuen Kristallisationsrissen wieder zusammenbringt, ist eben der Generaldirektor. Leider kannst du in seinen Gehirnkasten nicht schauen und das großartige Spiel der Gedanken nicht beobachten, die sich suchen und finden, jagen und haschen, paaren und befruchten, aber du siehst das Blitzen seiner Augen, merkst das Zucken seiner Nerven, hörst die kurzen Befehle, siehst das Hinfrizeln der Unterschrift auf Hunderten von Akten, die Gedanken wandeln sich in Thaten, die von Hunderten und Tausenden von Menschen ausgeführt werden. Bald Feldherr, bald Kaufmann, Techniker, Jurist, Diplomat, auch Seelsorger, Kirchenpatron und Vorsteher wohlthätiger Institute, Minister mit sämtlichen Portefeuilles, dem der Finanzen und dem des Kultus, dem der Justiz und dem der Landwirtschaft, Sociolog, Nationalökonom, Gelehrter und Praktikus und tausend andere Dinge, alles, alles muß er in sich vereinen. Er ist Atom und ist das All, Fundament und First.

Aus der Vergangenheit von Leobschütz.

Von

Professor Scharnweber, Breslau.

II.

Belohnte Treue.

Eine Episode aus dem dreißigjährigen Kriege.

Es war im Jahre 1642. Die Bürger von Leobschütz, die schon einmal — im Jahre 1626 — alle Schrecken der Belagerung ausgehalten, aber alle Anstürme des von Ernst von Mansfeld befehligten Feindes siegreich zurückgeschlagen hatten, glaubten das Ende des fürchterlichen Krieges nahe. Die gewaltigen Heerführer der Gegner, Ernst von Mansfeld, Bernhard von Weimar und vor allem König Gustav Adolf, weilten nicht mehr unter den Lebenden, und auf beiden Seiten der kämpfenden Parteien ward die Zahl der Männer immer größer, die den Frieden herbeisehnten.

Die Bewohner der ihrem Fürsten Eusebius von Liechtenstein und ihrem Kaiser Ferdinand III. treu ergebenen Stadt gingen wieder ihren gewohnten Beschäftigungen nach; der fleißige Handwerker und der betriebsame Kaufmann fanden wieder auskömmlichen Verdienst, der thätige Bauer bestellte wiederum seinen fruchtbaren Acker, ohne der Besorgnis Raum zu geben, daß dereinst seine Saaten von den Hufen feindlicher Rosse zerstampft oder daß sein Haus und seine Scheuern vom Feuer verzehrt würden.

Da erhielt im Mai 1642 der Bürgermeister Konrad Erb von Ehrenberg die zuverlässige Kunde, daß Torstenson, der schwedische Feldoberst, durch Brandenburg in Schlesien eingefallen sei, bei Schweidnitz die Kaiserlichen aufs Haupt geschlagen habe und mit wildem Ungestüm in Oberschlesien vordringe, ohne dem geringsten Widerstand zu begegnen.

Als die erste Bestürzung ob dieser so gänzlich unerwarteten Nachricht gewichen war, traf der schleunigst zusammengerufene Rat mit Ruhe und Besonnenheit seine Maßnahmen. Einstimmig wurde beschlossen, die Stadt bis aufs äußerste zu verteidigen, zumal da man nicht zweifelte, daß Piccolomini, der bei Olmütz stand, sich dem Feinde entgegenwerfen werde. Mithin gelte es nur, einige wenige Tage stand zu halten.

Hatte der Bürgerhauptmann Michael Schütz auch nur 800 Streiter unter seinem Kommando, so ließen es doch die Bürger an Mut und Entschlossenheit nicht fehlen. Die jüngeren ließen sich eiligst im Kriegshandwerk unterweisen, und die älteren übernahmen den Wachtdienst auf den Schanzen, nachdem aus den wohlgefüllten Arsenalen alle mit Waffen ausgerüstet

waren; die starken Mauern aber wurden mit Stücken und Mörsern bewehrt, vom Lande die nötigen Lebensmittel herbeigeschafft, und so sah man vertrauensvoll den kommenden Ereignissen entgegen.

Am 1. Juni morgens meldete das Wachthorn des Ratstümmers das Heranrücken der Feinde, und die hereinströmenden Landleute bestätigten die schlimme Kunde.

Sofort wurden sämtliche Zugänge zur Stadt verrammelt, die Verteidigungswerke mit doppelten Wachen besetzt, die Alarmplätze bestimmt und die Feuerlöschanstalten getroffen.

Inzwischen waren die Feinde in die unmittelbare Nähe der Stadtgemarkung vorgerückt, und ihre Reiter streiften fast das Ende der Obervorstadt. Gegen Mittag lagerten sich 6000 Mann auf den Ländereien längs der Straße nach Neustadt nach dem Gebirge hin; in der Mitte des Lagers erhob sich das mit dem schwedischen Reichsbanner geschmückte Feldherrnzelt, von zahlreichem Geschütz flankiert.

Ein Herold ritt vor das fallgatter des Neustädter Thores und forderte im Namen der Königin Christine und des Feldobersten Torstenson die Übergabe der Stadt, erhielt aber die mannhafte Antwort, daß die Thore nur dem Kaiser und seinen Freunden, nimmermehr aber seinen Feinden geöffnet werden sollten.

Das schwedische Lager wurde darauf abgebrochen und die Anhöhen im Westen und Süden der Stadt besetzt. Durch diese Bewegung glaubte Torstenson, welcher seine Krieger nicht einer unnötigen Gefahr aussetzen wollte, den Bürgern die Aussichtslosigkeit der Verteidigung genugsam dargethan zu haben und ließ noch 24 Stunden verstreichen, ehe er sich zum Angriff anschickte.

Dann erst fielen die ersten Geschosse in die Umgebung der Fronfeste. Gegen Mitternacht loderte das Hospitalvorwerk in Flammen auf, und bald stand die ganze Obervorstadt in hellem Brande.

Während das Löschen der Feuersbrunst alle Kräfte der Belagerten in Anspruch nahm, waren die Schweden dem Wallgraben immer näher gerückt und beschossen aus ihren Feldgeschützen die Mauern und Bastione, ohne indes bei deren Festigkeit allzugroßen Schaden anzurichten, und mancher tapfere Kriegsmann wurde von dem wohlgezielten Feuer der Städter niedergestreckt.

Dieser unerwartete Widerstand reizte den Jorn des von der Bicht gepeinigten Generalissimus, und er befahl die Erstürmung der trotzigen Stadt. Nachts um 2 Uhr durchwateten 400 Schweden den Wallgraben an der Pfarrpforte und kletterten an der Mauer empor; ein anderer Trupp suchte sich des Gröbniger Thores zu bemächtigen. Doch Erb von Ehrenberg,

Michael Schütz und Michael Pechner, ein junger Kaufherr, befehligten die an die bedrohten Punkte geworfene Streitmacht, und ihrer Umsicht und Entschlossenheit, sowie der rücksichtslosen Tapferkeit der ihnen unterstellten Mannschaft gelang es endlich nach heißem Ringen, den Ansturm zurückzuschlagen. Zwar wurde Pechner von einer feindlichen Kugel der rechte Arm zerschmettert, und er sank blutüberströmt nieder; doch dieser Unfall konnte die Entscheidung des Kampfes nicht mehr aufhalten; unter schweren Verlusten zogen sich die Belagerer zurück.

War auch für dieses Mal noch die Stadt gerettet, so bestand doch keine Hoffnung, daß sie einen erneuten Angriff aushalten würde. Die Zahl der kampffähigen Bürger war erschrecklich zusammengeschmolzen, der Pulvervorrat erschöpft und der so heiß ersehnte Entsatz durch Piccolomini nicht mehr zu erwarten. Dem Gewichte aller dieser Thatsachen konnte sich selbst der wackere Michael Schütz nicht verschließen, und so beschloß man schweren Herzens, den Bürgermeister nebst einer Deputation der angesehensten Bürger in das feindliche Lager zu senden, die Übergabe der Stadt anzubieten und die Milde und Schonung des Siegers zu erflehen.

Ernst und bekümmert erschienen Erb von Ehrenberg und seine Begleiter vor dem Gefürchteten, der sie mit unheilverheißender finsterner Miene empfing. Anfangs bestand er auf einer bedingungslosen Unterwerfung auf Gnade und Ungnade; doch allmählich wich seine mitleidlose Strenge vor der würdevollen Demut der Unglücklichen, und er versprach, die Stadt zu verschonen. Indes forderte er eine Kriegskontribution von 10 000 Goldgulden; bis diese — schier unerschwingliche — Summe gezahlt sei, würden 2000 Schweden einquartiert bleiben; auch verlangte er drei angesehene Bürger als Geiseln.

Bald darauf rückte er mit seinem Heere in Leobschütz ein und bezog sein Quartier in der am Marktplatze gelegenen Medizin-Apotheke zum Engel Gabriel, deren Besitzer Friedrich Sutelius er vor wenigen Stunden bei sich im Lager kennen gelernt hatte. In einer längeren Unterhaltung mit dem gereiften, welterfahrenen Manne lernte er dessen inneren Wert kennen und wertschätzen, und jenem wäre es wohl auch gelungen, eine Herabmilderung der schweren Kriegslasten für seine Heimatsstadt zu erwirken. Allein in derselben Nacht noch traf eine Meldung ein, welche Torstenson zum sofortigen Aufbruch bestimmte. Am frühen Morgen rückte er mit dem größten Teil seiner Truppen aus und übertrug den Befehl über die zurückbleibende Besatzung dem Obersten Kellgreen.

Der neue Kommandant, ein Mann in noch jugendlichem Alter, war ein erbitterter Feind aller Anhänger des Kaisers und ging gegen die Leobschützer mit brutaler Rücksichtslosigkeit vor. Er drang auf sofortige

Erlegung der Kriegssteuer, vermochte aber trotz der schärfsten Maßregeln innerhalb drei Tagen nicht viel mehr, als die Hälfte der Schuldsomme zu erpressen. Nunmehr drohte er, die Stadt seinen Söldnern zur Plünderung zu überlassen, und ließ sämtliche Mitglieder des Rats gefänglich einziehen. Unter ihnen befand sich auch der Stadtrichter Januffek. Dieser, ein persönlicher Feind des Apothekers, erlangte seine Freigebung durch die unwahre Angabe, die er insgeheim den Schweden zukommen ließ, Sutelius und Michael Prechner, dessen zukünftiger Schwiegersohn, seien im Besitze großer Schätze, welche sie in ihrem Hause verborgen hielten.

Beide Männer wurden sogleich verhaftet und bei kärglicher Kost in dem dunklen Turmverließ gefangen gehalten.

Ihr trauriges Los zu erleichtern, begaben sich die Gattin und Ilse, die Tochter des Apothekers, in des Obersten Quartier und ersuchten fußfällig die Begnadigung der schuldlos Eingekerkerten. Kellgreen verharrte lange in düsterem Schweigen. Endlich hefteten sich seine heißen Blicke auf das errötende Mädchen.

„Wohlan“, sprach er halblaut, „Eure Bitte sei gewährt. . .“

Schon ergriff Ilse in überströmendem Dankesgefühl die Hand des Kriegsmannes, um sie an die Lippen zu führen.

„Doch zuvor“, fuhr er fort, „beanspruche ich als Lohn unzweideutige Gunstbeweise von seiten dieser Jungfrau. Ihr, Frau Apotheker, wollet uns jetzt verlassen, noch heut wird Euch Eure Tochter die Befreiten zuführen!“

Sprachlos vor Empörung hatte Frau Sutelius diesen frechen Worten des Wüßlings zugehört, deren tieferer Sinn der arglosen Ilse verborgen geblieben war.

„Das soll nie geschehen“, rief sie voll Entrüstung aus, „mein Mann würde die Stunde verfluchen, in der für seine Freiheit ein solcher Preis gezahlt worden wäre!“

Mit diesen Worten erhob sie sich und verließ eiligst mit ihrer Tochter das Zimmer, ohne den Verhassten eines Blickes zu würdigen.

Der Zurückgebliebene beschloß, seine Niederlage an Ilses Verlobtem zu rächen. Er ließ ihn sogleich aus seiner Haft vorführen, erzählte ihm höhnnend das Geschehene und stellte ihm anheim, seinen Einfluß bei seiner Braut zu seinen Gunsten geltend zu machen. Zu diesem Zwecke solle der Gefangene in seiner Gegenwart ein Schreiben aufsetzen; für dessen Beförderung werde er selbst Sorge tragen. Empört ob dieser Zumutung wallte Prechner in maßloser Wut auf und warf dem Obersten in den heftigsten Worten sein ehrloses Verhalten vor.

Kalt lächelnd hörte dieser zu. Er mochte ähnliches erwartet haben und hatte nur einen Vorwand zu neuen Grausamkeiten herbeiführen wollen.

Dann rief er den Profossen herein und befahl, den Gefangenen wegen seines auffässigen Benehmens auf den vor dem Rathhause stehenden hölzernen Esel zu binden.

Den verwundeten Arm in der Binde und vom Fieberfroft geschüttelt, auf dem schneidenden Rücken des Folterinstruments festgebunden, die Füße mit schweren Bleifugeln behaftet, brachte der Gepeinigste in strömendem Regen sieben qualvolle Stunden zu, bis eine tiefe Ohnmacht ihn von seinen fürchterlichen Qualen erlöste. Halbtot wurde er in den Kerker zurückgetragen.

Zum Glück für den Armen, sowie für die ganze Stadt, erhielt Kellgreen noch in derselben Nacht den Befehl, mit seiner gesamten Mannschaft unverzüglich aufzubrechen und zum Hauptheere zu stoßen. Doch auch beim Scheiden vergaß er seine Rache nicht. Er ließ den Einwohnern alle ihre Kornvorräte wegnehmen, den Bürgermeister, den Apotheker, den Bürgerhauptmann und Predner gefesselt auf einen Wagen werfen und zog am 10. Juni nach Olmütz, um das Belagerungskorps zu verstärken.

Torstenson befahl sogleich, Sutelius und Erb von Ehrenberg in ihre Heimat zu entlassen; die zwei anderen wurden weiter in Haft gehalten und auf dem bald darauf angetretenen Rückzuge der Schweden mit fortgeschleppt.

Piccolomini nämlich und Erzherzog Leopold bedrohten die Feinde, in deren Reihen ansteckende Krankheiten wütheten, und so sah sich deren Feldoberst genöthigt, über Niederschlesien, die Lausitz und Brandenburg nach Sachsen zurückzuweichen. Vor Leipzig machte er endlich halt und erfocht hier einen glänzenden Sieg über die Kaiserlichen am 23. November 1642. In dieser Schlacht wurde Kellgreen von den Wallonen zerhauen.

Inzwischen war das Los der beiden Gefangenen immer unerträglicher geworden. Der ungesunde Aufenthalt in feuchten Gefängnissen, das oft wochenlange Verweilen unter freiem Himmel und die gänzlich unzureichende harte Gefangenekost — das alles waren Strapazen, denen der graubärtige Kriegsmann schließlich erlag. Nach einem rührenden Abschied von seinem unglücklichen Leidensgenossen fand er in einer eiskalten Dezemberrnacht durch einen sanften Tod Erlösung von seinen irdischen Leiden.

Jetzt stand Predner mitten unter grimmigen Feinden ganz allein. Zwar hatte ihn seine kräftige Natur vor schwerer Erkrankung bewahrt, auch sein Arm, wenngleich gelähmt, war vollständig geheilt. Bisher hatte ihn auch sein frommes Gottvertrauen aufrecht gehalten; doch nach seines Freundes Tode kamen auch ihm oft Stunden der Verzweiflung, in denen sich tiefe Niedergeschlagenheit seiner bemächtigte und er den Tod sehnsüchtig herbeiwünschte.

Allein schon nahte sich ihm der Befreier!

Nach der Rückkehr ihres Vaters aus der Gefangenschaft waren bereits

viele Monate verstrichen, ja das neue Jahr war angebrochen, ohne daß zu der verlassenen Braut irgendwelche Kunde über das Schicksal ihres Verlobten gedrungen wäre. Sie malte sich sein trauriges Los in den schwärzesten Farben aus, die freilich der Wirklichkeit ziemlich nahe kamen, und ihre seelischen Leiden untergruben auch ihre Gesundheit. Den ganzen Januar über hatte sie das Bett nicht mehr verlassen können, und die tiefbekümmerten Eltern sahen mit schwerem Herzeleid der nahen Auflösung ihres einzigen, zärtlich geliebten Kindes entgegen.

Fast ebenso schmerzlich ergriffen war Leopold Goldschmidt, der, von Sutelius als Waise aufgenommen und erzogen, ihm als Gehilfe zur Seite stand und an Ilse in wahrhaft brüderlicher Liebe hing. Während aber alle in seiner Umgebung verzweifelten, verließ jenen die Hoffnung nicht, der so schmerzlich Vermißte sei noch am Leben.

Deshalb bestürmte er seinen Pflegevater, beständig, ihm doch die Erlaubnis zu erteilen, den Aufenthaltsort des Gefangenen zu erspähen und ihn mit Gottes Hilfe in die Arme seiner Lieben zurückzuführen.

Widerstrebend und nur unter dem Einflusse der Bitten seiner todkranken Tochter, deren innigsten Herzenswunsch er erfüllen wollte, gab der besorgte Vater endlich nach. Er versah seinen Pflegesohn mit reichlicher Barschaft, Pässen und Empfehlungsbriefen und entließ bekümmerten Herzens den wagemütigen Jüngling.

Nun waren die Wege für den einzelnen Reisenden äußerst gefährlich. Graf Thurn, Torstensons Unterfeldherr, machte durch Streifzüge die Gegend bis Schweidnitz unsicher, und da Leopold befürchtete, aufgegriffen und zum Kriegsdienst gepreßt zu werden, so schloß er sich an eine Gesellschaft von Viehhändlern an, die podolische Ochsen nach Berlin trieben, und trat in ihre Dienste. Von Berlin aus gedachte er, in anderer Verkleidung nach Sachsen zu gelangen; dort, in der Nähe des schwedischen Hauptquartiers, hoffte er die Geiseln zu finden.

So hatte er in einer stürmischen kalten Märznacht Frankfurt a. O. erreicht und mußte bei seinen Herden im freien lagern, während seine Herren drinnen in der Stadt übernachteten.

Um sich zu erwärmen, hatte er ein Wachfeuer angezündet.

Von dessen weithin leuchtendem Schein angelockt, trat ein schwedischer Posten, der das an der Oder gelegene ehemalige Karthäuserkloster bewachte, heran, welcher sich als ein Pole aus Schlesien auswies. Ihm stellte sich der junge Mann, der der polnischen Sprache vollständig mächtig war, als Landsmann vor.

Als jener die lange nicht gehörten heimischen Klänge vernahm, löste sich seine Zunge; in breiter, umstandsvoller Redseligkeit berichtete er seinem

neuen Freunde, wie er bei Brieg sich von den Schweden habe anwerben lassen, wie sehr er aber diesen Schritt bereue, und wie herzlich er sich nach seiner Heimat zurücksehne.

Auf Leopolds Frage, ob er Gefangene zu bewachen habe, bejahte er arglos; es seien Männer aus Städten, die die diesen auferlegte Kriegsteuer nicht hätten zahlen können.

„Sind auch Landsleute darunter?“ fragte der andere.

„Ja, einer; aber ein Deutscher, kein Pole.“

„Ich dachte, es wären zwei!“

„Der eine soll im vorigen Jahre gestorben sein. Sie sagen, es sei ein alter, graubärtiger Mann gewesen!“

Der junge Mann zweifelte nicht, daß der so lange Gesuchte jetzt gefunden sei. Er hielt den Zeitpunkt für gekommen, sich dem Soldaten anzuvertrauen, und drang in ihn, ihm bei der Befreiung des Gefangenen behilflich zu sein. Sei sie gelungen, so wollten sie alle drei vereint in das Vaterland zurückkehren, wo dessen wohlhabende Verwandte sich ihm in jeder Weise erkenntlich zeigen würden.

Der Pole zögerte mit der Zusage.

„Wie, Du kannst Dich besinnen, jetzt, wo Dir Gelegenheit geboten wird, den feinden Deines Kaisers für immer den Rücken zu wenden und Deine gefährdete Seele zu retten, indem Du zu Deinen Glaubensgenossen als reuiger Sünder zurückkehrst? Wie viel Thränen mögen Deine alten Eltern um ihren verlorenen Sohn geweint, wie viel . . .“

„Genug“, unterbrach ihn der Kriegsmann, „ich helfe Dir!“

„Du schwörst es bei der gebenedeiten Jungfrau und allen Heiligen?“

„Ich schwöre!“

„Wohl, so wollen wir jetzt alles Nähere verabreden.“

In der nächsten Nacht wurde der verwegene Plan ausgeführt, und der Befreite sank gerührt in die Arme seines Retters.

Als Trödler verkleidet ritten die drei Flüchtlinge — Pferde hatte Leopold im Laufe des Tages besorgt — eiligst davon. Der Weg nach Crossen und die Überfahrtsstellen an der Oder waren von Schweden bewacht, die Lausitz und Niederschlesien wurden von streifenden Truppen durchzogen; mithin mußten sie Polen zu erreichen suchen. Sie gelangten glücklich nach dem Städtchen Kargowo, verkauften hier ihre Pferde und zogen zu Fuß längs der schlesischen Grenze weiter.

Während ihr Pflegebruder sein gefährvolles Unternehmen ausführte, war Ise zu neuem Leben erwacht. War es die frohe Zuversicht auf dessen Gelingen, die sie befeelte, oder das beruhigende Bewußtsein, statt, wie bisher, nur thatenlos dem Kommenden entgegenzusehen, nun auch ihrerseits nach

Kräften für die Befreiung des Geliebten gewirkt zu haben? war es endlich ihre Kindesliebe, welche den festen Willen in ihr wachrief, den jetzt doppelt bekümmerten Eltern ihr Herzeleid nicht noch zu erschweren? Am Tage nach Leopolds Abreise hatte sie ihr Krankenlager verlassen und ruhig, aber gefaßt, ihre häuslichen Pflichten erfüllt. Ihre Gesundheit festigte sich von Tag zu Tage, und ihre Genesung weckte auch in dem Herzen der Ihrigen die frohe Hoffnung, daß sich noch alles zum besten wenden würde.

So war Ostern herangekommen. Ilse hatte in der Pfarrkirche an der Seite ihrer treuen Mutter in stillem Gebet alle ihre Sorgen dem Herrn vorgebracht und seinen gnädigen Beistand erfleht; jetzt erhob sie sich neu gestärkt; da, als sie ihr Auge emporrichtete, erblickte sie in ihrer unmittelbaren Nähe ihren Geliebten, dessen Blicke zärtlich auf ihr ruhten.

Die Freude beraubte die Jungfrau fast ihrer Sinne. Einer Ohnmacht nahe mußte sie, um nicht umzusinken, sich auf ihre Mutter lehnen, und besorgt führte diese sie heraus.

Vor dem Gotteshause erwartete sie ein stärkerer Arm, dessen Stütze ihr, so lange sie lebte, nicht mehr fehlen sollte. Denn bald darauf wurden die Liebenden an geweihter Stätte auf ewig vereint.

Um allen Fährnissen des Krieges zu entgehen, zog das junge Paar mit Ilsen Eltern nach Wien. Die Apotheke zum Engel Gabriel aber überließ der dankbare Sutelius seinem Pflegesohne Leopold Goldschmidt.

Chronik.

6. Juli. Der Gleiwitzer Kriegerverein, der der älteste Oberschlesiens sein soll, feiert sein 30 jähriges Stiftungsfest.
16. Juli. Die Tierschau, welche der Leobschützer landwirtschaftliche Kreisverein aus Anlaß seines fünfzigjährigen Bestehens in der Stadt Leobschütz veranstaltet, nimmt einen befriedigenden Verlauf.
17. Juli. Kreis Schulinspektor Tietz von der Kreis Schulinspektion I zu Kattowitz ist — Zeitungsmeldungen von diesem Tage zufolge — als Seminardirektor an das Kgl. Schullehrerseminar zu Ratibor berufen worden.
 Einweihung der neugebauten evangelischen Kirche in Laband durch den Generalsuperintendenten Nehmiz.
21. Juli. Die Gemeindevertretung von Mendorf (Kreis Kattowitz) beschließt in einer durch den Kommissar des Landrats geleiteten Sitzung einstimmig, den Gutsbezirk Antonienhütte (Gutsherrschaft Grafen Henckel v. Donnersmarck), der gegen 9000 Einwohner zählt, aufzulösen und einzugemeinden, wodurch einer der größten Gutsbezirke des ober-schlesischen Industriebezirkes zu existieren aufhören wird.
28. Juli. Die Stadtverordnetenversammlung zu Beuthen stimmt dem neuen Vertrage bei, der durch die Fusion der sich bis jetzt nicht rentierenden „Oberschl. Dampfstraßenbahn“ und der „Oberschl. Kleinbahnen und Elektrizitätswerke“ in die „Schlesische Kleinbahn-Aktiengesellschaft“ notwendig geworden ist, mit der Bedingung, daß der Vertrag bis zum 1. Januar 1933 gelte. Hauptbedingungen des Vertrages: Der Gesellschaft bleibt überlassen, in welcher Stadt (Beuthen oder Kattowitz) die Direktion den Sitz nehmen soll. Strecken, deren elektrischer Betrieb unrentabel erscheint, können mit Dampfmaschinen befahren werden. Die Fahrpläne bedürfen nicht der städtischen Genehmigung und werden nur noch begutachtet.
-

